Krakauer Zeitung.

Nr. 133. Mittwoch, den 13. Juni **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 15856. **Kundmachung.**

Die Gemeinde Jadowniki (Bochniaer Kreises) hat sich im Zwecke der Dotirung einer Trivialschule im Orte verbindlich gemacht:

1) zum Unterhalte des Lehrers jährlich 189 fl. öst. W. beizutragen,
2) ein angemessenes Schulhaus zu erbauen,
3) zur Schulbeheizung jährlich 6 Klafter Holz beizustellen.

Diese anerkennenswerthen Leistungen im Zwecke der Hebung des Volksunterrichtes werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 8. Juni 1860.

Veränderungen in der kais. königl. Armee.

Beförderung:

Der Hauptmann erster Klasse Gustav Ritter v. Neubauer, des Artillerie-Regiments Pichler Nr. 3, zum Major bei dem Sr. k. k. Apostolischen Majestät Allerhöchsten Namen führenden Artillerie-Regimente Nr. 1.

Pensionirungen:

Der Major Joseph Hauer, Kommandant des 27. Feld-Jäger-Bataillons, dann

der Garde und Rittmeister erster Klasse der Arcieren-Leibgarde Wilhelm Freiherr v. Kalchberg, mit Majors-Character ad honores, ferner

der Ober-Kriegskommissär zweiter Klasse Sebastian Riegelhofer, und

der Ober-Stabsarzt zweiter Klasse Dr. Johann Taubes, Ritter v. Lebenswarth.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 13. Juni.

Die Abreise des Prinzregenten von Preußen nach Baden-Baden ist, nach der „N. P. Z.", auf heute den 13. d. Abends angesetzt. In dem Gefolge werden sich befinden: der Chef des Militär-Cabinets, General-Major Frhr. v. Manteuffel, General-Major v. Alvensleben, Oberst-Lieutenant von Schimmelmann und der Rittmeister Frhr. v. Loë; ferner der Hofmarschall Graf Pückler, der geheime Cabinetsrath Allaire und der Correspondenzsekretär Hofrath Bork. Der Minister des Auswärtigen, Freiherr von Schleinitz, wird den Prinzregenten nicht begleiten. Louis Napoleon wird den 17 d. in Baden eintreffen. Wie erwähnt, werden zu derselben Zeit auch die Könige von Baiern und Württemberg, wie auch der Großherzog von Baden in Baden-Baden anwesend sein. Nach der „Kölnischen Zeitung" soll an den betreffenden deutschen Höfen zur Kenntniß gebracht worden sein, die Annahme des Besuches des Kaisers Napoleon sei in der Voraussetzung erfolgt, daß die Zusammenkunft der deutschen Fürsten gleichzeitig stattfände. Bekanntlich hat der Kaiser Napoleon schon vor einem Jahre den Wunsch eines Besuches in Berlin ausgedrückt. Im vergangenen Mai wurde das Anerbieten wiederholt. Das jetzt angenommene war also das dritte, und es soll dadurch motivirt worden sein, daß der Kaiser durch die Zusammenkunft die in Deutschland gehegten Besorgnisse zu beruhigen wünsche.

Die „Ostdeutsche Post" macht sich lustig über das „Dresd. Journal," weil dieses geglaubt hervorheben zu müssen, daß die beiden regierenden Häupter von ihren dirigirenden Ministern nicht begleitet sein werden, als ob der Umstand, daß Kaiser Napoleon seinen Thouvenel und der Prinz-Regent seinen Schleinitz zu Hause läßt, etwas dazu beitrage, die politische Bedeutung der Zusammenkunft abzuschwächen. „Es ist," schreibt die „Ostd. Post," „wohl Niemandem in den Sinn gekommen, daß in Baden-Baden zwischen Frankreich und Preußen ein Vertrag abgeschlossen werden wird, wozu jeder der beiden Machthaber sein großes Staatstintenfaß mitbringen müsse. Die Nachricht beweist blos, daß der deutsche Fürst bei dieser Zusammenkunft im offenbaren Nachtheil ist; denn Herr von Schleinitz ist wirklicher Minister des Auswärtigen in Preußen; in Frankreich aber ist der wirkliche Minister für auswärtige Angelegenheiten Louis Napoleon selbst. Der Prinz von Preußen erscheint allein, der Kaiser der Franzosen aber hat seinen Minister mit sich. Zudem ist die Anwesenheit eines auswärtigen Ministers nicht maßgebend für das Zustandekommen eines Vertrages. Bei der Entrevue zwischen Napoleon III. und dem Kaiser Alexander II. waren sowohl Walewski als Fürst Gortschakoff in Stuttgart anwesend, und doch ist, wie es sich seitdem herausstellte, kein Vertrag abgeschlossen worden. Bei der Zusammenkunft zwischen dem Kaiser von Oesterreich und dem Kaiser der Franzosen waren die beiden Monarchen von keinem Minister begleitet und doch folgte ihr der Vertrag auf dem Fuße. Es liegt indeß in der Natnr der Sache, daß dieser Anlauf von Liebenswürdigkeit, welchen Napoleon gegen den Regenten von Preußen nimmt, die mißtrauische Vorsicht des Prinzen wach halten wird. Auch ist es sicherlich nicht die erste Begegnung, von welcher Napoleon sich einen politischen Erfolg verspricht; in Baden-Baden sollen blos die Fäden zu dem Netze leise angelegt werden, das weitere Ausspinnen der Fäden muß der Zukunft überlassen bleiben." Qui vivra, verra. Wenn übrigens die „Ostd. Post" bemerkt, die Feststellung der Entrevue auf den 16. oder 17. d. beweise, daß sie nicht gleichzeitig mit dem Eintreffen anderer deutscher Fürsten stattfinden soll, da der König von Baiern sich auf seiner Villa Ludwigshöhe in der Pfalz befindet und seine Ankunft in Baden auf eine spätere Zeit angesetzt ist, so scheint dies auf eine Haarspalterei hinauszulaufen. Preußen hat den guten Willen und ist bemüht, die Bedeutung der Entrevue mit dem Kaiser der Mehrzahl der Franzosen als einer ausschließlich auf Preußen berechneten abzuschwächen, es gibt durch die zu gleicher Zeit verabredete Zusammenkunft mit anderen deutschen Fürsten die Nothwendigkeit und den Entschluß zu erkennen, die Sache Preußens von der seiner deutschen Bundesgenossen nicht zu trennen und von vornherein, wie etwa ein Mädchen, das zu einem Stelldichein sich von der Tante oder Duenna begleiten läßt, dem Werber (nicht obgleich, sondern weil dessen Absichten — rein) größere Reserve aufzuerlegen; daß zwischen beiden Zusammenkünften der Zeitraum von einigen Tagen liegt, darauf kommt es nicht an. Minima a praetore non sunt — curanda!

Der „Courrier du Dimanche," der eines der zahllosen Organe des Grafen Cavour ist, erzählt in einem aus London datirten Briefe, daß das österreichische Cabinet dem Könige von Neapel wie ironisch geantwortet habe, es wünsche ihm alles mögliche Glück, könne aber nichts für ihn thun. Dieser Angabe wird von dem Pariser Correspondenten ein positives Dementi gegeben. Das Wiener Cabinet hat erklärt, daß es leider nicht in der Lage sei, in Sicilien zu interveniren, daß es aber fest entschlossen sei, dem Könige 20 Tausend Mann zur Verfügung zu stellen, wenn Garibaldi die Revolution auf das Festland tragen sollte. Preußen und Rußland haben erklärt, daß sie diesem Auftreten Oesterreichs ihren Beifall zollen. Daher kommt es auch, daß die „Patrie" heute meldet, Garibaldi werde fortfahren, in Sicilien zu operiren.

Aus Turin schreibt man der „K. Z.", Oesterreich habe in der letzten Stunde Neapel seine freundliche Dazwischenkunft angeboten. Der König von Neapel habe aber erklärt, er ziehe es vor, um Frankreichs Mediation nachzusuchen. Der Kaiser habe auf Neapels Ansuchen geantwortet, er wolle erst wissen, wie man das Vermittlungs-Amt in Neapel verstehe, ehe er sich im Einverständnisse mit seinen Bundesgenossen (d'accord avec ses alliés) irgendwie zu entschließen vermöge. Wenn die Mächte ihre Vermittlung gewähren, werde diese sich aller Voraussicht nach lediglich auf Neapel beschränken, indem man es dem Volkswillen Siciliens überlassen wird, über das Schicksal der Insel zu verfügen. Für Neapel selbst würde man gern liebenswürdig für den König sich erweisen, nicht diesem zu Gefallen, sondern weil man befürchtet, daß, wenn die Ereignisse in Neapel sich überstürzten, dieses zu Complicationen im Kirchenstaate führen könnte, was man vorläufig vermieden wissen wollte. Auf alle Fälle dürfte Frankreich selbst in Neapel nicht gegen Englands und Sardiniens Willen handeln.

Der Pariser Corr. der „Pr. Z." schreibt hierüber: Die letzten Vorschläge Neapels sind Sonnabend den 2. d. hier angekommen. Ich glaube, daß Frankreich die Vermittelung unter einer für Neapel so strengen Bedingung übernommen hat, daß, wenn auch momentan ein günstigerer Wendepunkt für die Bourbonen eintritt, das Schicksal nichtsdestoweniger noch ein tragisches werden kann. Wenn Frankreich auch die Vermittelung versucht, so hat es doch von vornherein nicht verschwiegen, daß, wenn diese mißlingt, das allgemeine Stimmrecht allein diesen Conflict entscheiden kann. Dies ist vielleicht auch der Sinn der vielbemerkten Phrase, der König von Neapel habe sich dem Kaiser auf Discretion ergeben. Garibaldi's Stillstand schreibt der Corr. lediglich französischem Einflusse zu. Die ganze Wendung stimme mit anderen Dispositionen in hohen Kreisen überein, denn die päpstlichen Angelegenheiten stehen immer noch so günstig wie früher. Die Maßlosigkeit Sardiniens habe viel zu dieser neuen Phase beigetragen. Vom auswärtigen Ministerium in Paris seien nämlich Vorstellungen gegen die Annexion Siciliens nach Turin abgegangen, dort aber ohne allen Eindruck geblieben. Die Antwort war so, als ob man das auswärtige Amt nur halb und halb für das natürliche Organ der französischen Politik halte. So wäre es also auch kein Wunder, wenn Frankreich durch die Paralysirung Garibaldi's selbst, schließlich Ernst gemacht hätte. Nach Angabe des Corr. hat die französische Regierung das wirksamste Mittel Sardinien in Schach zu halten, noch nicht aus den Händen gegeben. Frankreich habe, so bestimmt auch die Organe Cavour's das Gegentheil behaupten, noch immer nicht der Krone Piemont Mittelitalien garantirt.

Die neapolitanische Regierung hat Kenntniß davon erhalten, daß drei Agenten Garibaldi's aus Genua in Marseille den Ankauf von drei Dampfern für seine Rechnung betrieben. Dieselben hatten einen Credit bei dem Hause Rolla aus Genua, das auch in Marseille etablirt ist, und dieses war angewiesen, gegen die Unterschrift von allen drei Agenten die für die drei Schiffe nöthigen Summen auszuzahlen. Auf Verlangen der neapolitanischen Gesandtschaft wurde der Kauf einstweilen untersagt.

Im spanischen Senate wurde nach Madrider Berichten vom 8. der Antrag, der Senat möge in die Antwort-Adresse einen Paragraphen aufnehmen, worin Beileid über die Prüfungen ausgesprochen werde, denen die Regierung von Neapel und Rom jetzt unterworfen seien, von ministerieller Seite nachdrücklich bekämpft und von der Kammer mit starker Majorität verworfen.

In Athen herrscht dagegen für Garibaldi und Sicilien großer Enthusiasmus. Der Helios vom 26. Mai schreibt: „Können wir auch keinen Timoleon hinüberschicken, so wollen wir den Sicilianern wenigstens Geld, Lebensmittel und Freiwillige senden. Das freie Sicilien wird uns die jonischen Inseln befreien helfen. Darum auf, ihr Griechen, unterstützt die Enkel des Archimedes, des Diodor und Theokrit!"

Der erste directe und ausführliche jedoch parteisch gefärbte Bericht über die Einnahme Palermo's durch Garibaldi liegt heute in der Times vor, geschrieben, wenn wir nicht irren, von demselben William Russell, dessen Briefe aus der Krim und aus Indien so gerechte Anerkennung gefunden hatten, und datirt vom 27. aus Palermo, inmitten des Bombardements. Den ersten Theil dieses, $5\frac{1}{2}$ Timesspalten fassenden Berichtes übergehen wir, denn er bringt nur Bekanntes: die Abfahrt Garibaldi's und seine Landung in Marsala. Dann erzählt er im Wesentlichen Folgendes: Die Landung Garibaldi's veränderte den Charakter des Sizilischen Aufstandes vollständig. Bis dahin hatten die verschiedenen Squadre (Banden) der Picciotti (junge Bursche) unabhängig von einander eine Art Guerillakrieg geführt. Von einem Zusammenwirken, um die Königlichen im offenen Felde anzugreifen, war nicht die Rede. Garibaldi's Name, sein großer Ruf und die Hülfe, die er herbeiführte, wurden ein Bindungsmittel zwischen diesen getrennten Banden. Sofort stellten sie sich sämmtlich unter seinen Oberbefehl und, um ihr vereinigtes Vordringen zu verhindern, war Brigadier Landi gegen Marsala und Trapani entsandt worden. Dieser hatte eine vortreffliche Position (bei Calatafimi) dazu gewählt, und die Picciotti stäubten vor dem wohlgerichteten Feuer der Neapolitaner nach allen Richtungen auseinander. Aber Garibaldi's Alpenjäger bewährten sich an diesem heißen Tage wie je zuvor. Mit dem Bajonette in der Hand drängten sie den Gegner von einer Stellung nach der andern zurück. Der Rückzug der Brigade, die namhaft gelitten hatte, wurde Anfangs nicht erschwert. Ungehindert passirten sie Alcamo, aber der Aufstand in Partenico verwandelte deren Rückzug in eine regellose Flucht. Hier war es, wo das 11. Regiment seine Fahne einbüßte. Garibaldi aber fühlte sich nicht stark genug, seinen Vortheil weiter zu verfolgen und einen Handstreich auf Monreale zu wagen. Vor Allem mußte er sich mit den Palermitanern in Verbindung setzen. Wer die Lage der Hauptstadt kennt, wird einsehen, daß die Neapolitaner, welche die See beherrschten, alle Vortheile einer concentrirten Stellung besaßen, namentlich einem Feinde gegenüber, der über keine starke Artillerie zu verfügen hat. Das Beste für sie war daher eine Concentrirung ihrer Kräfte in der Ebene, mit alleiniger Ausnahme des Plateau's von Monreale, das für sich allein eine Position abgiebt und die Straße vom Innern her auf eine große Entfernung beherrscht. Flankenmanöver verbieten sich durch das bergige Terrain von selbst, und in der That schritten die Neapolitaner, welche Letzteres lange genug studirt hatten, sofort zu der angegebenen Concentrirung und zur Besetzung von Monreale. Als Garibaldi vor Letzterem anlangte, — vier Tage nach der Schlacht von Calatafimi, — sah er beim ersten Blicke, daß sich die Erstürmung von Monreale nur mit großem Verluste bewerkstelligen ließe. Von dem Comité in Palermo erhielt Garibaldi die Nachricht, daß Palermo bereit sei, sich zu erheben, doch nur dann, wenn er vor den Thoren erschiene. Diese Bedingung nahm er an und richtete seinen Feldzugsplan danach ein. Zu schwach, um Monreale, anzugreifen, ließ er einen Theil der Sicilischen Insurgenten anf ihren Berg-Positionen zurück, damit sie des Nachts die Wachtfeuer erhielten und den Gegner täuschen. Er selbst zog mit seinen besten Truppen, längs der Bergkette, auf einer unsäglich schlechten Straße, auf welcher die Geschütze nur zu oft von Menschenhänden geschleppt werden mußten, gegen Parco auf dem Wege nach Piana. Dort traf er am 23. ein. Jetzt erst sahen die Neapolitaner, daß sie getäuscht worden waren. In größter Eile sandten sie alles, was sich an Truppen vor Monreale entbehren ließ, gegen Parco. Am 23. und 24. kam es zu kleinen Gefechten. Das war's eben, was Garibaldi bezweckte. Während der Scharmützel zog er mit seinem Gros unbemerkt wieder ab. So viel stand nun außer Zweifel, daß die Neapolitaner am Köder angebissen hatten, daß sie den Rückzug für eine Niederlage, und die Zurücksendung der Geschütze für einen Beweis der Entmuthigung hielten. An eine Flankenbewegung nach Misilmeri schienen sie nun gar nicht zu denken, denn Kundschafter berichteten, daß sie Piana stark besetzt hielten. Aber ein Angriff auf Palermo war keine Kleinigkeit trotz alle dem. Die beiden einander kreuzenden Hauptstraßen der Stadt, die Via di Toledo und die Strada Moquerada, waren gut vertheidigt. Sie beherrschen die Stadt. Am wenigsten bewacht war noch der untere Stadttheil, weil dieser unter den Augen des Kastells und der Kriegsschiffe liegt. Es gab dort nur einen schwachen Posten zur Bewachung des Thores. Hier wollte Garibaldi eindringen und sich Schritt vor Schritt den Weg nach den höher gelegenen Stadttheilen erkämpfen. Das war der Plan, den er seinen Vertrauten mittheilte. Er wollte nicht den bequemeren Weg längs der See einschlagen, um unentdeckt so nahe als möglich an die Stadt heranzukommen; er bezeichnete die Porta di Termini als den geeignetsten Punkt für einen concentrirten Angriff, und er erwartete viel von der Stadt, die versprochen hatte, sich bei seinem Erscheinen zu erheben. Das war, wie gesagt, der Plan, den er seinen Offizieren vorlegte, ausdrücklich bemerkend, daß es sonst nicht seine Gewohnheit sei, Kriegsrath zu halten, daß er aber diesmal ihre Meinung hören wolle, da von der heutigen Entscheidung das Schicksal Siciliens, ja vielleicht Italiens abhänge. Er bat sie, sich kurz zu fassen. Er seinerseits stimme für den Handstreich. Viele von den Offizieren waren von der Kühnheit des Planes überrascht und erinnerten daran, daß es den Leuten an Schießbedarf fehle. Darauf wurde ihnen zum hundertsten Male bemerklich gemacht, daß den wohlbewaffneten Neapolitanern nicht mit Schüssen aus großer Distanz, sondern nnr durch einen entschlossenen Angriff Mann gegen Mann beizukommen sei. Damit waren alle Einwendungen zum Schweigen gebracht. Der Handstreich wurde beschlossen. Den Führern wurde nur noch aufgeboten, ihre Leute zu ermuthigen. So trennten sie sich. — Um den Neapolitanern den Glauben zu lassen, daß von dieser Seite (nämlich von Misilmeri) Alles sicher sei, waren die Wachtfeuer auf den Bergspitzen wie sonst angezündet und von den zuletzt Abziehenden genährt worden. Garibaldi selbst begab sich auf einen Höhepunkt, von wo er Alles überschauen konnte. Möglich auch, daß es einer jener Momente träumerischen Brütens war, denen er sich bei feierlichen Momenten überläßt, und die in einer Concentrirung aller seiner Fähigkeiten auf den einzigen ihm vorschwebenden Gedanken endigen. Die Abendkanone des Forts hatte längst das Echo der Berge wach gerufen, und der Mond schien klar und hell über unseren Häuptern, als wir den Marsch vergab antraten. Während wir oben anhielten, waren die Picciotti so gut es in der Dunkel-

heit eben ging, einigermaßen geordnet worden. Mit großer Noth gelang dies endlich ihren Führern, und gegen 10 Uhr begann die Vorrückung. Entweder hatten die Sicilianischen Rathgeber sich den Paß von Mezzagua früher nie angesehen, oder ihre Begriffe von einer Straße sind gar eigenthümlicher Natur. Der ganze Weg war eine Art Fußpfad zwischen großem Gestein, ein ewiges Hinüber und Herüber über einen Bergbach, bald auch eine Strecke lang mitten in seinem Bette, dann wieder Bergspalten und gefährliche Risse — — das Alles bei einer Abschüssigkeit von 25°, und mitten in der Nacht zu Pferde! Der General that das Gelübde, keinem Sicilianer je wieder zu trauen, wo es sich um ein Urtheil über Straßen handeln sollte, aber am Ende kam doch Alles mit heiler Haut hinab in die Ebene zu den Olivenbäumen. Jetzt wurde Halt gemacht, um die Ankunft der hintersten Colonne abzuwarten, und da ereignete sich ein Zwischenfall, der für die künftige Haltung der Picciotti eben kein erfreulich Omen war. Eines von den Pferden — sie sind fast allesammt Hengste — war stutzig geworden und hatte wüthend um sich geschlagen, worauf die Nächsten zurückwichen und die hinter ihnen Stehenden drängten. Diese stolperten wieder über Kameraden, welche die Zwischenzeit benutzt hatten, ein Schläfchen zu machen; diese Schläfer fuhren erschrocken auf, sahen in den Oelbäumen lauter Neapolitaner, in den Sternen eben so viele Bomben und im Monde irgend einen furchtbaren Feuerwerkskörper; Alles floh erschrocken zu den Olivenbäumen, um sich zu decken, Einige feuerten sogar ihre Gewehre ab, und wenig fehlte, wäre Alles in eine heillose Verwirrung hineingerathen. Doch da Jeder das Seinige that, war Alles bald wieder im Gange, und nachdem wir noch durch die Ungeschicklichkeit der Führer einmal den unrechten Weg eingeschlagen hatten, standen wir endlich auf der nach der Stadt führenden Hauptstraße.

Als wir endlich auf der breiten, mit Gartenmauern eingefaßten, nach der Hauptstadt führenden Heerstraße standen, war die Dämmerung nahe und daher Eile von Nöthen. Die Picciotti aber waren nicht leicht zum raschen Vorwärtsmarschiren zu bewegen, riefen aber dafür aus voller Kehle ihre Evviva's als stünden sie schon hart vor dem Stadtthore. Die Folge dieses albernen Lärms war, daß die Neapolitaner aufmerksam wurden und Zeit zu Vertheidigungsanstalten gewannen. Statt überrumpelt zu werden, empfing ihr Vorposten an der Brücke den Vortrab Garibaldi's in der Fronte sowohl als in der Flanke, von den Häusern aus mit einem wohlangebrachten Feuer. Beim ersten Schuß verkrochen sich die Picciotti hinter den Gartenmauern und ließen Garibaldi's Leute feige im Stiche. Während von den Letzteren das 1. und 2. Bataillon die Neapolitaner zurückdrängte, thaten die Anderen ihr Möglichstes, um die Picciotti vorwärts zu treiben. Das war Anfangs gar nicht leicht, aber wie die Baschi-Bozuks faßten sie Muth, als sie nur erst sahen, daß nicht jeder Schuß seinen Mann trifft, in der That — die Neapolitaner schossen herzlich schlecht und wurden allmählich in die Straße gedrängt, die von der Porta di Termini in gerader Linie zur See hinabläuft. Das am Thore gelegene Fort eröffnete sein Feuer, um die Brücke zu bestreichen, und von der Porta Sant Antonino wurde aus 2 Geschützen ein lebhaftes Kreuzfeuer auf denselben Punkt unterhalten. Aber das Alles schreckte die Tapferen, welche den Vortrab bildeten, nicht zurück. Ohne Verzug griffen sie zum Bajonett. Major Tüköri, ein Ungar, der sie commandirte, und drei von den Guiden waren die Ersten, welche über die aus Sandsäcken gebildete Barikade in die Stadt drangen, aber Tüköri empfing einen Schuß, der sein linkes Knie zerschmetterte. Im Uebrigen war der Verlust nicht bedeutend. Mittlerweile fingen auch die Palermitaner sich zu rühren an, aber Gerechtigkeit zwingt mich zu sagen, nur in jenen Theilen, aus denen die Neapolitaner verdrängt worden waren. Hart an der Porta di Termini liegt die Vecchia Fiera — der alte Marktplatz. Das war der Punkt, auf dem Garibaldi zuerst Halt machte. Und hier mußte man sehen, wie die Sicilianer halbtoll an ihn drängten, um ihm die Hände zu küssen: aber auch an Zuzügen fehlte es nicht mehr. So wie die Alpenjäger den untern Theil der Stadt säuberten, wagten sich die Bewohner aus den Häusern, um den Befreier zu begrüßen. Um 5½ Uhr Morgens war er durch's Thor eingezogen, und um Mittag war über die Hälfte der Stadt von den Neapolitanischen Truppen gesäubert. Zwei Stunden vor Mittag aber hatte das Bombardement von der Citadelle aus begonnen, Anfangs ziemlich maßvoll, später mit großer Heftigkeit mit dreizehnzölligen Bomben, glühenden Kugeln, kurz mit allen Wurfgeschossen, die den größten Schaden anrichteten. Gegen Mittag begannen auch die Kriegsschiffe vom Hafen aus ihr Feuer, wodurch viele Häuser in den untern Stadttheilen niedergeschmettert, viele Leute erschlagen wurden. Zwei von den größeren Bomben schlugen in einem der Krankensäle des Hospitals ein. Allenthalben einstürzende Häuser, Feuersbrünste, Erschlagene und Verwundete. War es den Neapolitanern darum zu thun, Schrecken einzuflößen, dann können sie sich rühmen, ihren Zweck erreicht zu haben. Wer nur konnte, suchte bombenfeste Plätze auf, die Andern heulten, beteten und rangen verzweifelnd die Hände. Vor Beginn des Bombardements hatte der Commodore alle fremden Kriegsschiffe höflich ersuchen lassen, seinen Kugeln aus dem Wege zu gehen, was denn auch geschehen war.

†† Krakau, 13. Juni.

Der General-Verweser der Krakauer Diöcese, Se. Hochw. Dr. Matthäus Gladyszewicz, hat einen Erlaß an den Klerus und die Angehörigen der Diöcese gerichtet, in welchem er diese von der durch die politischen Ereignisse veranlaßten Nothwendigkeit einer Römischen Staatsanleihe in Kenntniß setzt und in Gemäßheit eines vom Apostolischen Nuntius in Wien, Erzbischof Anton de Luca ihm zugekommenen Schreiben vom 11. Mai zu Subscriptionen auf das besagte Anlehen des Kirchenstaates auffordert. Zur Empfangnahme von Subscriptionen und Beiträgen zu dieser 5% tragenden Anleihe sind ermächtigt: die Hochw. Kanonikus Dr. theol. Franz Piątkowski, Verweser des Hauses der emeritirten Priester, Dr. theol. Sigmund Golian, Prediger an der Kathedralkirche, Julian Złowodzki, Beichtvater an der Marienkirche und Theodosius Zatorski, Exprovincial der P. P. Karmeliter, Prior des Krakauer Klosters. Die näheren diese Anleihe betreffenden Einzelheiten enthält ein besonderer, bei den genannten hochw. Priestern einzusehender Prospectus.

Sitzung des verstärkten Reichsrathes vom 8. Juni.

[Authentischer Bericht.]

[Fortsetzung]

Nachdem der außerordentliche Reichsrath Herr Graf Bárkoczy seine Rede geendet hatte, erhob sich der Herr Justizminister Graf Nadasdy zu folgender Erwiderung:

„Ich werde keinesfalls in das Detail eingehen, da dieses nur in die Sitzungen des Komité's gehört. Ich will mich daher im Allgemeinen darauf beschränken, hervorzuheben, daß die Grundbuchsordnung ihrer Natur und meiner Ansicht nach für die ganze Monarchie eingeführt werden muß, und zwar mit der Zeit auch für jene Provinzen, welche gegenwärtig in dem Patente noch ausgenommen sind, wie Istrien, Dalmatien, das Venetianische Königreich und die Militärgrenze, in welchen Provinzen lediglich die Lokalverhältnisse Ursache sind, daß die Einführung der Grundbuchsordnung auf eine spätere Zeit verschoben werden muß. Ich glaube, daß das materielle Recht in der ganzen Monarchie eines ist, nämlich das allg. bürg. Gesetzbuch. Das formelle Recht, welches mit dem materiellen übereinstimmen muß, macht es unumgänglich nothwendig, daß auch die Grundbuchsordnung (als formelles Recht) für die ganze Monarchie eine und dieselbe sei. Uebrigens ist von Seite des Justizministeriums dafür Sorge getragen worden, daß, so weit als in den verschiedenen Kronländern besondere Rücksichten vorherrschen, auch den vorhandenen verschiedenen Bedürfnissen Rechnung getragen werde."

„Es ist ferner von dem geehrten Vorredner die Frage zur Sprache gebracht worden, ob die Landtafeln zerrissen werden oder ob sie so fortbestehen sollen, wie sie gegenwärtig sind. Diese Frage liegt jedoch, wie ich mir zu bemerken erlaube, dem Reichsrathe gar nicht zur Entscheidung vor. Ich habe sie selbst Sr. Majestät dem Kaiser, unserm Allergnädigsten Herrn noch nicht vorgelegt. Sie wird vielleicht dereinst in den Landesvertretungen verhandelt werden, und man muß daher abwarten, ob man seiner Zeit die Landtafeln beibehalten oder sie in verschiedene Theile sondern wird."

„Was nun speziell Ungarn betrifft, so ist die vorliegende Frage mit Beziehung auf dieses Land noch ganz unentschieden. Es sind zwar Grundbücher angelegt, aber es ist noch nicht festgestellt, ob eine Landtafel für den adeligen Grundbesitz oder ob mehrere Landtafeln, ob etwa für jedes Komitat eine eigene bestehen wird. Alle diese Fragen sind ferneren Verhandlungen vorbehalten, und falls Se. Majestät selbe dem Ungarischen Landtage zuweisen sollte, so wird derselbe Gelegenheit haben, darüber zu berathen."

„Mit großem Bedauern habe ich aus der Rede des Herrn Grafen von Bárkoczy entnommen, daß er den ganzen Entwurf der Grundbuchs-Ordnung als verfehlt dargestellt hat. Es ist sehr schwer, hierauf eine Antwort zu ertheilen, denn ich müßte zu diesem Ende hier in das Detail des Entwurfes eingehen. Ich werde mich aber bloß auf den praktischen Erfolg in dieser Angelegenheit berufen. Es ist möglich, daß der Entwurf ein verfehlter sei, aber nach dem praktischen Erfolge in Ungarn zu urtheilen, dürfte dies doch nicht so ganz der Fall sein. Schon gegenwärtig sind in Ungarn, Kroatien, Slavonien, dem Temeser Banat und der Wojvodina die Grundbücher zum größten Theil in Wirksamkeit, 7900 Gemeinden in 18- bis 19.000 Grundbuchs-Protokollen mit 15 Millionen Parzellen aufgenommen und fast 3½ Millionen Grundbuchskörper, welche ungebunden und theilbar sind, dann nahezu eine Million Grundbuchskörper, welche untheilbar sind, als ganze Sessionen aufgemerkt. Der Erfolg dieser Aufnahmen bewährte sich dermaßen, daß zu Anfang des Jahres 1855 bereits 109 Millionen Gulden aus den alten Intabulationen in die neuen Grundbücher übertragen waren. Und in dem kurzen Zeitraum von drei Jahren wurden neuerdings 123 Millionen Gulden grundbücherlich aufgenommen. Diese Daten liefern wohl den besten Beweis, daß in Ungarn der Wunsch lebhaft war, ein geordnetes Grundbuch zu besitzen, denn ohne dasselbe fehlt es an jedem Realkredite, mindestens ist er ungemein schwierig und fällt es schwer, Kapitalien auf Realitäten zu erlangen. Ich mache darauf aufmerksam, daß wahrscheinlich der geehrte Herr Vorredner diesem entgegnen wird, der Artikel 21 des Gesetzes vom Jahre 1844 stelle es jedem Adeligen frei, selbst das Grundbuch anzulegen, den Grundbesitz geometrisch zu vermessen, durch eine Deputation zu revidiren und das Grundbuch bei dem Komitate führen zu lassen. Im Jahre 1844 wurde dieser Artikel zu Stande gebracht, allein bis zum Jahre 1847 geschah meines Wissens sehr wenig, vielleicht gar nichts."

„So viel weiß ich, daß man bei der Einführung des Grundbuches zwar trachtete, ein derartiges Operat zu bekommen, aber es wurde nicht geliefert und man mußte die Sache neuerdings von vorne beginnen."

„Was nun die Frage der Majorität im Komité selbst betrifft, so glaube ich, daß nach den Statuten und der Geschäftsordnung zwar die Stimmenmehrheit im Komité entscheidet, daß es jedoch jedem Komité-Mitgliede freisteht, eine entgegengesetzte Meinung zu haben, und daß, wenn das Komité es nothwendig erachten sollte, bevor es in die Berathung des Details eingeht, eine Prinzipienfrage vor die Plenarversammlung zu bringen, der Obmann des Komité's die Pflicht habe, dies dem hohen Präsidium zur Kenntniß zu bringen, welches sodann diesen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen und der Versammlung Gelegenheit geben dürfte, sich über die Prinzipienfrage auszusprechen."

„Bei diesem Anlasse wäre auch die Möglichkeit geboten, daß jener Theil des Komité's, welcher in der Minorität sein sollte, seinen Vorschlag begründen könne, und die hohe Rathsversammlung würde dann entscheiden, ob der Majorität oder ob der Minorität Recht zu geben sei."

„Was die gleichfalls von dem geehrten Herrn Vorredner angeregte Frage der Sprache betrifft, so erlaube ich mir vor Allem zu bemerken, daß Herr Graf Bárkoczy über die Sache nicht richtig informirt zu sein scheint. Die Grundbücher werden im größten Theile des Großwardeiner Gebiets, im Oedenburger Gebiete und im Pesther Ober-Landesgerichts-Sprengel ihrer Mehrheit nach in Ungarischer Sprache geführt. Im Liptauer und Trentschiner Komitate trat die Frage hervor, in welcher Sprache die Grundbücher zu führen seien. Hätte das Justizministerium angeordnet: „nach der Sprache der Bevölkerung", so würde das Grundbuch in Slovakischer Sprache zu führen gewesen sein, denn im Liptauer Komitate befinden sich vielleicht nur hundert Ungarn, und der weitaus größte Theil der dortigen Einwohner ist Slovakisch. Es wurde der Grundsatz angenommen und auch seither von mir stets befolgt, daß das Grundbuch in der Sprache der Majorität jeder Gemeinde und also dort, wo der größte Theil Ungarisch ist, auch in Ungarischer Sprache geführt werden soll."

„Gegenwärtig sind die Verhandlungen wegen des Grundbuches in dem Marmaroser Komitate im Zuge. Es sind dort circa 12.000 Ungarn, 100.000 Ruthenen und circa 40.000 Rumänen. Von dorther kam nun die Mittheilung, daß einige Gemeinden den Wunsch ausgesprochen haben, die Grundbücher möchten in Ungarischer Sprache geführt werden. Entschieden ist diese Frage noch nicht, weil ich bezüglich derselben erst erheben ließ, ob die betreffenden Gemeinden in ihrer Majorität Ungarisch seien. Ist die Bevölkerung daselbst der Majorität nach Ungarisch, so wird die Erfüllung des gestellten Begehrens keinem Anstande unterliegen; ist die Bevölkerung aber eine vorzugsweise Ruthenische, dann wird das Grundbuch in Ruthenischer Sprache geführt werden."

„Ich glaube, im Sinne der Einheit der Monarchie und nach der Absicht Sr. Majestät, wonach allen Nationalitäten gleiche Rechnung getragen werden, wonach ihnen gleiche Rechte und gleiche Pflichten zustehen sollen, die Frage dahin entscheiden zu müssen, daß die Grundbücher einer jeden Gemeinde nach dem Vorwiegen ihrer Nationalität geführt werden müssen. Doch ist dies noch eine offene Frage und sie wird seiner Zeit ferner in Angriff genommen werden. Uebrigens habe ich die Verfügung getroffen, daß dort, wo Deutsche Grundbücher bestehen, es Jedermann verlangen kann, daß dem Ruthenen eine Ruthenische, dem Slovaken eine Slovakische, dem Ungarn eine Ungarische und dem Rumänen eine Rumänische Uebersetzung gegeben werde, und mit dieser Vorkehrung glaube ich genügt zu haben."

„Ich muß ferner um Entschuldigung bitten, wenn ich in anderer Beziehung bemerke: es war nie die Meinung des Justizministeriums, ein Grundbuch einzuführen, um Beamten einen Unterhalt zu verschaffen, um selbe zu ernähren, sondern weil es die Mehrheit gewünscht hat."

„Und ich glaube meine Herren, Sie werden mit mir wohl einverstanden sein, wenn ich behaupte, daß dieses Institut des Grundbuches seit dem Jahre 1844 als eine dringend nothwendige Institution anerkannt und die Einführung desselben gewünscht wurde, wobei ich zu meinem Bedauern nicht unerwähnt lassen kann, daß wohl in Folge einer gewissen Indolenz seit dem Jahre 1847 nichts geschah."

„Was nun ferner die Frage der Commassation betrifft, so bin ich mit dem Herrn Grafen Bárkoczy insofern einverstanden, als auch ich, meine Herren, im Anfange zu Jenen gehört habe, welche glaubten, es sei doch Schade, in jenen Gemeinden, wo die Commassation im Zuge ist, Grundbücher einzuführen. Ich selbst habe viel dagegen geschrieben und gesprochen. Nachdem nun aber die Commassation und Segregation sich so lange verzögerten, konnten im Interesse der Bevölkerung jene Gemeinden nicht unberücksichtigt und ohne Grundbuch gelassen werden, wo die Commassation noch in Angriff zu nehmen ist, und ich konnte z. B. in einem Comitate nicht sagen, diese Gemeinde werde rubricirt, sie erhalte ein Grundbuch, jene dagegen nicht. Ich bin vollkommen einverstanden mit dem geehrten Herrn Vorredner, daß es eine sehr unangenehme Manipulation ist, welche bevorsteht, da in den Gemeinden, welche commassirt und segregirt haben, das eine Blatt des Grundbuches wird geändert werden müssen. Allein diese Aenderung ist nicht so bedeutend. Auf das Lastenblatt nimmt sie gar keinen Einfluß, denn in der Commassation und Segregation muß jeder einzelne Theil denselben Werth wieder bekommen, ob der Besitzer seinen Acker und seine Wiese in der untern und obern Ried habe, ob das betreffende Object im Süden oder im Norden gelegen sei. Wenn auch der einzelne Acker kleiner wäre, so muß doch das Ganze zusammen den gleichen Werth haben. Es ist also für den Gläubiger vollkommen gleichgiltig, ob er auf das Ganze oder auf jeden einzelnen Theil intabulirt habe, ob er aus der untern oder obern Ried seine Entschädigung nehmen müsse. Es wird diese Umänderung, Rectificirung und Parzellirung allerdings eine unangenehme zeitraubende Arbeit sein, und dazu wohl eine eigene Commission abgeordnet werden müssen."

„Ich weiß nicht, ob ich damals, als diese Sache eingeführt wurde, auch den Muth gehabt hätte, dazu zu rathen, denn ich hätte mich vielleicht ebenso wie der geehrte Herr Graf Bárkoczy durch die Größe und Kostspieligkeit der Arbeit davon abschrecken lassen. Gegenwärtig aber, wo ich die Sache von ihrer practischen Seite sehe und sie gründlich kennen gelernt habe, kann ich aufrichtig versichern, daß ich jetzt einer ganz anderen Ansicht bin."

„Im Temeser Banate, wo die Gemeinde St. Peter bereits commassirt und regulirt war, ist diese Grundbuchsordnung ohne allen Anstand eingeführt worden."

„Allerdings ist es wahr, daß ich Anstand genommen habe, darüber eine Verordnung zu erlassen, wie die commassirten und segregirten Gemeinden in das Grundbuch aufgenommen werden sollen. Denn ich hatte vorerst abzuwarten, daß Se. Majestät die Grundbuchsordnung sanctionire und ich mich dadurch in den Stand gesetzt sähe, auf richtiger Basis weiter zu bauen."

„Ich werde in die Lage kommen, hierüber die Befehle unseres allergnädigsten Herrn und Kaisers einzuholen und sodann mit Allerhöchstdessen Genehmigung die betreffende Verordnung hinauszugeben, wobei ich die Hoffnung hege Mittel und Wege zu finden, um ohne bedeutende Unkosten und Schwierigkeiten die Sache in Ordnung zu bringen. Insofern also diese Frage heute ohnehin nicht im Detail behandelt werden kann, sondern in dieser Beziehung in den Geschäftskreis des Comité's gehört, glaube ich zur Aufklärung dessen, was uns für jetzt angeht, in genügender Weise beigetragen zu haben."

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 12. Juni. Ein Theil der Garnison (Infanterie, Jäger und Artillerie) war gestern Früh auf der Schmelz vor Sr. Majestät dem Kaiser zur Revue ausgerückt und exercirte sodann im Feuer. Se. Maj. der Kaiser erschien in Begleitung Ihrer k. Hoh. der Herren Erzherzoge Leopold, Wilhelm, Rainer und Sr. k. Hoh. des Herzogs Ludwig in Baiern am Exercirplatze. Herzog Ludwig in Baiern wird mehrere Wochen in Laxenburg verweilen. Am 21. d. feiert derselbe seinen 29. Geburtstag. Er ist incognito unter dem Namen Graf Seehof eingetroffen.

Se. k. Hoh. Herzog Karl in Baiern ist gestern nach Dresden abgereist und wurde von dem Herrn Erzherzog Ludwig Viktor bis zum Bahnhofe begleitet.

Ihre k. Hoh. die Herren Erzherzoge Albrech und Karl Ferdinand setzen die Garnisons-Inspektionen in Böhmen und Mähren in dieser Woche fort.

Die Erledigung der Beschlüsse, welche in der Branntwein-Enquête gefaßt wurden, hat eine Verzögerung erlitten, wodurch das Gerücht entstanden ist, daß dieser Gegenstand in Stockung gerathen sei. Dem Vernehmen nach ist dies jedoch nicht der Fall, sondern hat die Zögerung einzig und allein ihren Grund darin, daß der Leiter des Finanzministeriums sich erst persönlich über die Tauglichkeit des Apparates Gewißheit verschaffen will, ehe man denselben zum Maßstabe einer der bedeutendsten Einnahmequellen des Staates macht.

Die Staatsschulden-Commission hatte am 9. die Ehre, Sr. Majestät dem Kaiser ihren Hauptbericht über den gesammten Stand der österreichischen Staatsschuld in einer besonderen Audienz zu unterbreiten. Zufolge der im §. 11 des Allerhöchsten Patentes de dato 23. Dezember 1859 enthaltenen Bestimmung ist die Veröffentlichung dieses Berichtes demnächst zu erwarten.

Die ministerielle Genehmigung zur Abhaltung der Generalversammlung der katholischen Vereine in Deutschland und Oesterreich in Prag ist erfolgt; die Versammlung wird vom 24. bis 27. September d. J. tagen.

Die Kosten der k. k. geologischen Reichsanstalt, welche jetzt mit der k. k. Akademie der Wissenschaften vereinigt wird, haben sich nach dem letzten veröffentlichten Finanz-Ausweise im Jahre 1858 auf 36,955 fl. belaufen.

Die „Gerichtshalle" meldet: Die Untersuchung gegen H. Dir. Richter dürfte in längstens 14 Tagen beendet sein, worauf der Anklagebeschluß erfolgen wird. Für den Fall als Hr. Richter gegen letzteren nicht Berufung einbringt, wird die Schlußverhandlung aller Wahrscheinlichkeit nach, schon in der ersten Hälfte des Monats Juli stattfinden. Dem Vernehmen nach, soll von der Untersuchung gegen die Triester Kaufleute: Revolta, Mandolfi und Brambilla abgelassen und dieselben ihrer hiesigen Untersuchungshaft entlassen werden.

Deutschland.

Der jüngste Prinz der kgl. preuß. Familie, der Sohn des Prinzen Friedrich Wilhelm, welcher in Folge des Zahnens nicht unerheblich erkrankt war, befindet sich auf dem Wege der Besserung. Die Frau Prinzessin Friedrich Wilhelm sieht ihrer Entbindung um die Mitte des nächsten Monats entgegen. Die Königin Victoria von Großbritannien wird, wie man andauernd versichert, zu Ende des August oder Anfang

September dem diesseitigen Hofe einen längeren Besuch abstatten.

Aus Berlin 10. Juni wird geschrieben: Mehrfache Anzeichen ergeben, daß die von Seiten Rußlands erfolgte Wiederanregung der orientalischen Frage namentlich in Folge der Zumuthungen, welche dem diesseitigen Cabinet dabei gemacht worden sind, zwischen Preußen und der östlichen Nachbarmacht eine gewisse Spannung hervorgerufen hat. Doch stehen bei dem in St. Petersburg für gut befundenen Wiedereinlenken in diese Angelegenheit weitere Verwickelungen nicht zu erwarten. Die orientalische Frage ist einstweilen von der Tagesordnung der europäischen Politik beseitigt, wenn auch wohl auf künftigere Zeitumstände verschoben. In dem ganzen gemeinsamen Vorgehen Rußlands und Frankreichs in dieser Frage will man hier überhaupt immer deutlicher eine für spätere Ausnutzungen dienliche Sondirung erblicken. — Französische Blätter sprechen von einem an die Mächte gerichteten französischen Friedenscircular. Ein solches würde, wenn es existirte, sicherlich auch hier übergeben worden sein. Es ist allem Anschein nach in unterrichteten Kreisen nichts darüber bekannt.

— Die „N.F.Z." läßt sich über Zerwürfnisse berichten, welche innerhalb des Staatsministeriums in Bezug auf die deutschen Angelegenheiten ausgebrochen seien. Herr v. Auerswald werde als dasjenige Mitglied bezeichnet, welches den neu hervortretenden Einflüssen zunächst weichen werde. Hiemit zusammen hängt die Meinung, daß die österreichische Politik nahe daran sei, ein Uebergewicht im Rathe des Prinz-Regenten zu erlangen, und daß in dessen Folge eine neue Kräftigung des Bundestages das nächste Ziel Preußens sein werde. Herr v. Schleinitz soll jedoch auch in dieser neuen Phase Minister der auswärtigen Angelegenheiten bleiben.

Die Fürstin Helene von Rudolstadt, deren kürzlich erfolgte Entbindung von Zwillingen wir gemeldet, ist am 6. d. an den Folgen dieser anstrengenden Geburt verstorben.

Leipziger Blättern zufolge, hat die kgl. Kreisdirection die Mitglieder des Stadtrathes zu Leipzig, welche die Heidelberger Erklärung gegen den Minister von Borries unterschrieben haben, zur Verantwortung gezogen. Und zwar, weil es in jener Erklärung heißt, daß „nur die einheitliche Leitung der militärischen Kräfte und der auswärtigen Politik die drohende Gefahr erfolgreich zu bekämpfen vermag", eine Stelle, die nach der Ansicht der kgl. Kreisdirection mit der Stellung eines Beamten unvereinbar ist, indem sie ein Aufgehen der Souveränetät der sächsischen Regierung und Unterordnung der wichtigsten Hoheitsrechte derselben unter eine andere deutsche Regierung anstrebt.

Frankreich.

Paris, 9. Juni. Die heute aus Sicilien hier angelangten Nachrichten haben eine ungewöhnliche Aufregung in Paris erregt. Daß die Capitulation zu Stande kommen werde, daran zweifelte wohl Niemand, daß jedoch England es wagen würde, einen Punct Siciliens zu besetzen, hatte kein Mensch geahnt. Der „Constitutionnel" äußert sich in gewohnter zärtlicher Besorgniß für den hohen Stand der Rente beruhigend hierüber: Der englische Admiral habe offenbar den Wünschen beider die Capitulation unterzeichnenden Theile nachgegeben. Seine nur augenblickliche Anwesenheit auf diesem Puncte konnte als eine nothwendige Garantie der beiderseits übernommenen Verpflichtungen aufgenommen werden. (Seither ist wie bekannt die Nachricht über die Besetzung von Castellamare durch die Engländer widerrufen.) — Das vom „Constitutionnel" so hoch gefeierte Erkenntniß des Cassationshofes, daß sich in der Gesetzgebung, Rubrik Verleumdung, keineswegs eine bedauerliche Lücke befinde, daß die Verleumdung gegen Todte im Gesetz von 1819 ausdrücklich vorgesehen, mithin die Freisprechung des Bischofs Dupanloup ungerechtfertigt sei, hat dem 93jährigen Kanzler von Frankreich, Herzog von Pasquier, Anlaß gegeben, dem „Constitutionnel" brieflich zu erklären, daß er und sein Minister-College vor 40 Jahren de Serres als die intellectuellen Urheber des quäst. Gesetzes von 1819 keineswegs Verleumdungen gegen Todte, sondern nur Verleumdungen gegen Lebende im Sinne gehabt hätten. — Der Minister Sardiniens, Ritter von Nigra, hat heute dem Finanz-Minister Magne die von Sardinien zur Regelung der Schuldenfrage ernannten Commissare vorgestellt. — Ritter von Nigra wird sich Montag nach Fontainebleau begeben und daselbst eine Woche als Gast des Kaisers verweilen. — Marquis Antonini hat sich die Geschäftsordnung, die Beschlüsse und Decrete, überhaupt alles, was sich auf die Organisation des Staatsrathes, des Senates und des gesetzgebenden Körpers bezieht, übergeben lassen. Diese Documente sind sofort nach Neapel geschickt worden und sollen als Grundlage bei Redaction der neuen Verfassung dienen. — In der Nähe von Vincennes soll ein permanentes Lager für die Instruction der Armee von Paris errichtet werden. Dieses hat in so fern Wichtigkeit, als Dank den Eisenbahnen die darin befindlichen Truppen sofort nach allen Puncten Frankreichs gebracht werden können. — Anatole Prevost-Paradol ist nebst Drucker und Verleger wegen seiner Broschüre unter der Anschuldigung, durch dieselbe zum Haß und zur Verachtung gegen die Regierung angereizt zu haben, vor das Zuchtpolicei-Gericht verwiesen worden. Der Proceß wird am 15. d. Mts. verhandelt. Der Staats-Anwalt Genreau wird die Anklage, Berryer und Dufaure sind die Vertheidiger. — Eine Dampfschifffahrts-Gesellschaft ist im Begriff, sich zu bilden, die zwischen Frankreich und dem Orient zehn Schiffe in Fahrt setzen will. Das erforderliche Capital ist 6,250,000 Frs.; den Actionären werden 5 pCt. garantirt. — Die europäische Bevölkerung Algeriens belief sich am letzten Jahresschluß auf 202,947 Seelen, 8242 mehr als im Vorjahre. — Etwa 10 Garibaldi-Broschüren sind schon in der Arbeit. Mehrere sind heute vom Stapel gelaufen, u. a. eine, welche heißt: Garibaldi et ses hommes rouges. —

Aus Madrid, 3. Juni, wird gemeldet, daß der Friedens-Vertrag zwischen Spanien und Marokko am 2. Juni auf den Tisch des Congresses gelegt wurde.

Das Diario bringt den Wortlaut des zwischen Spanien und Marokko unter dem 26. April abgeschlossenen Friedensvertrags. In den 16 Artikeln sind die Territorial-Zugeständnisse zum Schutze von Ceuta und zur Anlegung einer Fischereistation am Ocean, die zu zahlende Kriegskosten-Entschädigung von 400 Millionen Realen, die den Missionären gestattete Religionsfreiheit 2c. auseinandergesetzt. Die 20 Millionen Piaster oder 400 Millionen Realen sind in vier Raten zu 100 Millionen am 1. Juli, Ende August, October, und December zahlbar, worauf die Spanier Tetuan sofort zu räumen haben.

Großbritannien.

London, 9. Juni. Vorgestern beehrte die Königin das Wettrennen von Ascot mit ihrer Gegenwart. Es regnete den ganzen Tag. Von den Gästen J. M. waren der Graf von Flandern, der Prinz Ludwig v. Hessen und der preuß. Gesandte Graf von Bernstorff anwesend. „Rupee," der Sieger von Ascot, soll kurz vor dem Rennen von Earl of Stamford gekauft worden sein. — Im Buckingham-Palast wurde heute Geheimeraths-Sitzung und in Lord Palmerstons Amtswohnung (Downing-Street) Ministerrath gehalten. — Die Werbungen in Irland haben glänzenden Fortgang; es fehlt bereits an Geld- und Transportmitteln. Der New-Yorker Lootse für das Riesenschiff „Great-Eastern" befindet sich bereits an Bord; der Tag der Abfahrt ist aber noch immer nicht bestimmt. Eine amerikanische Firma soll sich erboten haben, den „Great-Eastern" auf einen Monat zu vermiethen, um ihn New-York für Geld sehen zu lassen; sie wollte der Kompagnie eine Dividende von 5 Perzent und einen Theil der Einnahme, falls diese eine bestimmte Summe überstiegen hätte, zusichern. Dieser Vorschlag ist jedoch, wie es heißt, abgelehnt worden.

In Londoner journalistischen Kreisen hört man vielfach mit Bestimmtheit behaupten, daß gewisse Leit-Artikel des „Chronicle" in Paris verfaßt und in London aus dem französischen Original übersetzt oder, gleich der Mehrzahl der modernen englischen Komödien, nach dem französischen bearbeitet werden. Wie das „Chronicle" bei seinen Artikeln, so hütet sich auch der englische Theaterzettel die fremde Quelle anzugeben.

Das Börsen-Comité hat das Resultat seiner Untersuchung gegen jene Mäkler, die mit dem betrügerischen Cassirer der Union-Bank (Pullinger) in regelwidriger Geschäftsverbindung gestanden hatten, jetzt veröffentlicht. Pullinger scheint auf der Börse im Ganzen 110,000 L. verloren zu haben; der Rest scheint auf der Rennbahn aufgegangen zu sein.

Ueber die Zeit und Tagesordnung des diesjährigen in London abzuhaltenden statistischen Congresses meldet man folgendes: Am 13. Juli findet eine vorbereitende Sitzung der officiellen Delegirten statt, um in derselben den Collectivbericht an den Congreß über diejenigen amtlichen Arbeiten festzustellen, welche bei der letzten Versammlung in Wien bis in die Neuzeit veröffentlicht wurden. Der Congreß tagt im Summersethouse und beginnt Montag den 16. Juli. Die Tagesordnung ist folgende: I. Sektion. Census. 1) Volkszählung; die gegenwärtigen Methoden verglichen mit den bereits auf früheren Congressen hierüber getroffenen Bestimmungen. 2) Nomenclatur und Classification der Beschäftigungen. 3) Militär-Statistik. II. Section. Industrie-Statistik. 1) Bergbau-Statistik 2) Ackerbau-Statistik, da wieder aufzunehmen, wo man auf dem letzten Congresse stehen geblieben. III. Section. Handelsstatistik. 1) Statistik der Banken, Creditinstitute und Actiengesellschaften. 2) Statistik der Löhne und Preise. 3) Statistik der Schiffbrüche. IV. Section. Gesundheits- und Medicinalstatistik. 1) Einfluß der Beschäftigungen auf die Gesundheit. 2) Statistik der Hospitäler und öffentlichen Anstalten in Bezug auf Krankheiten und Sterblichkeit. 3) Statistik der Selbstmorde. V. Section. Justiz-Statistik. 1) Nomenclatur und Definition der in den einzelnen Ländern strafbaren Verbrechen. 2) Registrirung des Grundeigenthums. VI. Section. Statistische Veröffentlichungen. 1) Statistische Methoden und Zeichen. 2) Internationale statistische Ausdrücke. 3) Adoption einheitlicher Münzen, Maße und Gewichte in den internationalen statistischen Veröffentlichungen. — Wir haben bereits mitgetheilt, daß Oesterreich auf dem Congreß durch den Sectionschef im Handelsministerium, Freiherrn v. Czörnig, vertreten sein wird. Von Seite Preußens wird der Congreß durch den neuen Direktor des statistischen Bureaus, geheimen Regierungsrath Engel beschickt, welchem auf sein Ansuchen der Professor Schubert aus Königsberg beigegeben ist.

Dänemark.

Das am 5. d. in Kopenhagen begangene Constitutionsfest gab zu einigen heftigen Ausfällen gegen Deutschland und Schweden Anlaß. Den Reigen in den Reden gegen Deutschland eröffnete in der Schießbahn Ploug, der Redacteur des Faedrelandet. Er begann damit, unter völliger Verdrehung der wahren Sachlage, Dänemark mit Italien zu vergleichen; denn nach der von der Presse in das Volk übergegangenen Lüge sind es immer die Dänen, welche für Freiheit kämpfen und sich namentlich der unerträglichen deutschen Unterdrückung in Schleswig zu erwehren suchen. Auch Dänemark, sagte alsdann Ploug, bedürfte eines Garibaldi und einrs Cavour. Es ist, sagte er alsdann weiter, in der neuesten Zeit in den deutschen Kammertheatern oder den deutschen Theaterkammern — wie man sie nun eben nennen will — ein neues Schauspiel in die Mode gekommen, das indessen lange nicht so gefährlich ist, als es aussieht; das dänische Volk braucht nur seinen kräftigen Willen zu erkennen zu geben, um diese elenden Theaterdecorationen über den Haufen zu werfen. Unter stürmischen Beifallsrufen brachte schließlich der Redner ein Hoch auf Dänemark aus, das bald der Welt, eben so wie Italien zeigen werde, was es wolle. Für die „skandinavischen Brudervölker" gab sich keine so enthusiastische Stimmung, wie im vorigen Jahr zu erkennen; im Gegentheil, man schien in dieser Beziehung sehr ernüchtert und verstimmt zu sein; die Rede des Professors Hammerich über „die zu weit gehende Selbstständigkeit" sollte offenbar der Unzufriedenheit über die Haltung Schwedens und Norwegens Ausdruck geben. — Auch in der Presse offenbart sich jetzt mehr und mehr eine tiefe Mißstimmung über das schwedische Cabinet, und namentlich scheint man mit dem schwedischen Minister des Auswärtigen, Grafen Manderström, sehr unzufrieden zu sein. Man beschuldigt ihn geradezu, daß er den preußischen Anschauungen über Schleswig beipflichte.

Das „Dagbladet" von Kopenhagen meldet, daß der König von Schweden und dessen Bruder, der Herzog von Dalekarlien, Mittags in Helsingör angelangt und vom Erbprinzen Ferdinand und dem Prinzen Christian von Dänemark empfangen worden sind. Um 1 Uhr fand ein Dejeuner auf Marienlyst, dann ein Ausflug statt. Später Cour und Diner auf Schloß Kronborg.

Rußland.

Dem Lemberger „Przegl. Powsz." schreibt man aus dem Königreich Polen, daß an Stelle des Fürsten Gortschakoff, Fürst Barjatinski die Statthalterschaft des Königreichs übernehmen werde. Im April und Mai soll im ganzen Königreich eine Rekrutirung stattgefunden haben und alle in Polen stehenden russischen Truppen wurden, mit Ausnahme eines nur sehr kleinen Theils, aus dem Lande nach Bessarabien geführt. Im Königreich ist gleichfalls eine Organisation der Gerichtsbarkeit angesagt. Für die Zukunft sollen nur Polen Gerichtsbeamte sein.

Amerika.

Die letzten Nachrichten aus der Mormonen-Stadt am Salzsee zufolge machte dort eine gegen den mit den Angelegenheiten der Indianer betrauten (Superintendent of Indian Affairs) D. Forney wegen Unterschleifs eingeleiteten Untersuchung großes Aufsehen. — Ein furchtbares Schneegestöber hatte in der Umgegend von Deseret die Obstbäume und das Getreide zum Betrage von mehreren Hunderttausend Dollars beschädigt. — Der junge Joe Smith, ein Sohn des Stifters der Mormonensecte, war in Utah angekommen und hatte eine neue Mormonenkirche gegründet.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 12. Juni.

* Der Vorstand der hiesigen Wohlthätigen Gesellschaft ladet alle Mitglieder und das Krakauer Publikum zur religiösen Feier des 42. Jahrestages des Bestehens der Gesellschaft ein, welche am 24. Juni früh um $10\frac{1}{2}$ Uhr in der St. Petrikirche durch solennen Gottesdienst begangen werden wird. — Die heurige zum Besten des Armenfonds der Gesellschaft veranstaltete Gewinnstlotterie brachte eine Summe von 4.643 Gulden poln. ein. Für Verkauf der Lose 3.302, Kosten 69, demnach Erträgniß 3.232 fl., wozu jedoch eine Einnahme von 413 Gulden für Entreebillets, weiter von 277 fl. durch Mehrgaben und an Ertrag der von Damen bedienten Gewinnsttischchen, sodann von 720 fl. für den Verkauf eines zu diesem Zweck bestimmten Gemäldes Kaplinski's zu rechnen, so daß die Nettoeinnahme obige Summe von 4.643 fl. poln. beträgt.

* Das monumentale Werk Łętowski's „Katedra na Wawelu" in folio majori mit Ansichten der Kapellen und Denkmäler der hiesigen Kathedrale, von der Hand des ausgezeichneten Belgischen Künstlers Strobant in Brüssel gestochen, dessen wir neulich im Feuilleton gedacht, ist anstatt des nach Schluß der Pränumeration angesagten Preises von 400 fl. poln., um dasselbe dem Publikum zugänglicher zu machen, auch fernerhin für den ursprünglichen Preis von 200 fl. poln. in der Ul. Kanonna Nr. 131/166 zu haben.

* Am 5. Juni Nachmittags um 5 Uhr entlud sich, wie man dem „Czas" aus dem Sanoker Bezirk berichtet, über der Stadt Brzozów und den anliegenden Dörfern Starawieś, Przysietnica, Malinówka und Humniska ein furchtbarer Hagelschlag. Einen schrecklichen und herzzerreißenden Anblick bietet diese Gegend gegenwärtig, hauptsächlich hat Brzozów und Starawieś gelitten. Das Getreide und andere Erdproducte, welche besonders in den letztgenannten Orten heuer gut angeschlagen, wurden binnen kaum 11 Minuten gänzlich vernichtet, die Wiesen traf mit den Feldern ein gleiches Schicksal, Gräben und Teiche zerrissen, Leute und Vieh vom Hagel beschädigt, Klagegeschrei und Verzweiflung der unglücklichen Landleute, welche, fern von ihren Hütten beim Vieh, um ihre Kinder besorgt waren, alles dies gibt ein schwaches Bild der unseligen Katastrophe. Die Hagelkörner, von der Größe einer Wallnuß, lagen einen ganzen Tag und Nacht hindurch auf den Feldern.

— Am 9. Juni wurde die 35. Verlosung der Pfandbriefe des galizisch-ständischen Kreditvereins im Betrage von 118,300 fl. Conv.-M. vorgenommen, wobei nachstehende Pfandbriefe gezogen wurden:

Serie I zu 10.000 fl. C.-M. 1 Stück, Nr. 268;

Serie II zu 5000 fl. C.-M., 3 Stücke, Nr. 229, 353, 413;

Serie III zu 1000 fl. C.-M., 68 Stücke, Nr. 23, 512, 535, 737, 967, 985, 1061, 1086, 1454, 1591, 2227, 2448, 2743, 2941, 3395, 3519, 3521, 3576, 3747, 4009, 4417, 4450, 4777, 5154, 5189, 5298, 5379, 5480, 5498, 6162, 6188, 6464, 6498, 6555, 6595, 6742, 6884, 6931, 6935, 7074, 7081, 7177, 7543, 7560, 7769, 7956, 7962, 8464, 8540, 8563, 8725, 8825, 8855, 8860, 9071, 9091, 9184, 9229, 9304, 9718, 9737, 9796, 9816, 9905, 9977, 9986, 19.203, 10.307.

Serie IV zu 500 fl. C.-M., 32 Stücke, Nr. 41, 299, 314, 383, 461, 1123, 1150, 1239, 1245, 1405, 1828, 1897, 2253, 2325, 2404, 2493, 2530, 2636, 2819, 2884, 2977, 3157, 3172, 3279, 3364, 3509, 3847, 3872, 3873, 3959, 4041, 4166;

Serie V zu 100 fl. C.-M., 93 Stücke, Nr. 635, 1063, 1266, 1449, 1517, 1980, 2342, 2372, 2414, 2493, 2518, 2659, 2685, 2889, 2898, 3054, 3190, 3218, 3355, 3372, 3846, 3862, 3871, 4052, 4368, 4393, 4428, 4478, 4653, 4695, 4778, 4815, 4819, 4983, 5019, 5046, 5311, 5339, 5386, 5500, 5624, 5724 5834, 6009, 6047, 6220, 6499, 6536, 6582, 6641, 6852, 6890, 6910, 6928, 7268, 7296, 7525, 7553, 7564, 7570, 7871, 7950, 8018, 8057, 8203, 8375, 8579, 8772, 8866, 9089, 9298, 9585, 9666, 9777, 9778, 9853, 10.261, 10.279, 10.301, 10.341, 10.434, 10.510, 10.584, 10.622, 10.640, 10.795, 10.894, 11.074, 11.165, 11.231, 11.279, 11.375, 11.512.

Die Direktion des galizisch-ständischen Kreditvereins fordert hiemit die Inhaber obiger Pfandbriefe auf, sich um die Ausbezahlung des Kapitals im vollen Nennwerthe des Pfandbriefes, d. i. zu 105 fl. österr. Währ. für 100 fl. C.-M., am 31. December 1860 oder später bei der Vereinskasse in Lemberg oder bei den Handlungshäusern: Franz Anton Wolf in Krakau, Halberstein & Nierenstein in Brody, Leopold Kronenberg in Warschau, Moritz und Hartwig Mamroth in Posen, Kendler & Comp. in Wien, Michael Kaskel in Dresden, Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. M., Mendelsohn & Comp. in Berlin, Ignaz Leipziger & Comp. in Breslau und Leopold v. Lämel in Prag, zu melden, weil die Verzinsung dieser Pfandbriefe mit dem 31. December 1860 aufhört, daher die Coupons, welche für eine weitere Zeit bezahlt werden oder fehlen würden, von dem Capitale des verlosten Pfandbriefes in Abzug gebracht werden.

* Der Staatsgüterverkauf hat, wie die „Lemb. Ztg." anzeigt, am 5. d. Mts. in Lemberg begonnen; auf die Güter Jastrzębica wurde bereits licitirt, und es folgt nun die Licitation der Güter Łąka, Hwozd und Mołotków.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Der Diav. meldet gerüchtweise, die Aufhebung der Zolllinie gegen Istrien sei bereits beschlossen.

Paris, 11. Juni. Schlußcourse: 3perzent. Rente 68.35. — $4\frac{1}{2}$perz. 96.15. — Staatsbahn 517. — Credit-Mob. 666. — Lombarden 500. — Oesterr. Kredit-Act. fehlt. — Consols mit $93\frac{3}{8}$ gemeldet. — Haltung der Börse sehr fest.

London, 11. Juni. Consols $93\frac{3}{4}$. — Wechsel-Cours auf Wien fehlt. — Lombard-Prämie $\frac{1}{8}$. — Silber fehlt.

Krakau, 12. Juni. Auf dem heutigen Markte stellten sich die Durchschnittspreise wie folgt: Für den nieder-österreichischen Metzen Weizen 5 fl. 36 kr., Roggen 3 fl. 40 kr., Gerste 2 fl. 71 kr., Hafer 1 fl. 59 kr., Kartoffeln 1 fl. 12 kr. Für den Zentner Heu $92\frac{1}{2}$ kr., Stroh 68 kr.

Krakauer Cours am 12. Juni. Silber-Rubel Agio fl. poln. 106 verl., fl. poln. 105 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 346 verlangt, 340 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler $76\frac{1}{2}$ verlangt, $75\frac{1}{2}$ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. $132\frac{1}{2}$ verlangt, $131\frac{1}{2}$ bez. — Russische Imperials fl. 10.74 verl., 10.57 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.59 verlangt, 10.46 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.13 verl., 6.6 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.20 verl., 6.13 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. $101\frac{3}{4}$ verl., 101 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung $87\frac{1}{2}$ verlangt, $86\frac{3}{4}$ bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung $72\frac{3}{4}$ verlangt, $72\frac{1}{2}$ bezahlt. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währung 79.50 verl., 78.50 bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. 132 verl., $130\frac{1}{2}$ bez.

Neueste Nachrichten.

Paris, 11. Juni. Aus Anlaß der Annexion Savoyens und Nizza's findet Donnerstag eine große Revue statt; ein Tedeum wird abgehalten, die Stadt soll beleuchtet werden.

Die Besetzung von Castellamare durch die Engländer wird noch immer in Abrede gestellt.

Paris, 12. Juni. Der heutige „Moniteur" veröffentlicht den Vertrag über die Abtretung Savoyens und Nizza's. Ein Bericht Thouvenel's schildert neuerdings den ganz ausnahmsweisen Charakter dieser neuen Erwerbung. Die Politik des Kaisers sei nicht durch Ehrgeiz geleitet gewesen, sondern durch Vorsichtigkeit, habe keine Eroberungen angestrebt, blos eine Bürgschaft gesucht und erhalten Diese Erwerbung sei keine Erwerbung durch Gewalt, sondern die Folge der Dankbarkeit des Monarchen der betreffenden Länder und werde verdoppelt durch die freiwillige einstimmige Regung des Bevölkerung.

London, 12. Juni. In der gestrigen Nachtsitzung des Unterhauses erklärte Lord John Russell, die Regierung ziehe das Reform-Project zurück, Mackinnon möge demnach auch seinen Gegenantrag zurückziehen.

Turin, 10. Juni. Bei der in der letzten Senatssitzung vorgenommenen Berathung des Abtretungsvertrages (der Senat hat, wie erwähnt, den Vertrag über die Abtretung Savoyens und Nizza's mit 92 gegen 10 Stimmen genehmigt) sprachen Arrivabene für, Palavicino und Trivulzio gegen den Vertrag. Cadorna nannte die französische Allianz nothwendig, weil das Regierungsprogramm noch nicht erfüllt sei. Manzoni war zum ersten Mal erschienen.

Graf Cavour hat der Senats-Commission erklärt, daß die beiden entgegengesetzten Abhänge der Seealpen bei Sardinien verbleiben und das Fort Lesseilon geschleift werde. Abermals haben Haussuchungen bei Geistlichen stattgefunden. Gegen den Cardinal-Bischof von Imola ist der Prozeß eingeleitet. In Casalpusterlengo wollen sich die Bauern der Verhaftung des Pfarrers widersetzen. Cardinal Corsi verläßt nächstens Turin, um sich nach dem Landsitze seiner Schwester zu begeben.

In dem am 3. Juni in Neapel abgehaltenen Ministerrathe, welchem der Graf von Trani, der Fürst von Cassaro, Baron Brennier und die Advokaten Ferigni und Manno beiwohnten, wurde von den beiden Letzteren vorgeschlagen, die piemontesische Verfassung einzuführen, aus Sicilien ein getrenntes Königreich zu bilden und Neapel und Sicilien zu einem integrirenden Bestandtheile der italienischen Conföderation zu machen.

Der Advokat Raffaeli wurde von Garibaldi zum Minister ohne Portefeuille, Orsini zum Kriegsminister ernannt.

Marseille, 11. Juni. Nachrichten aus Rom vom 9. zufolge hat der Bevollmächtigte Neapels, bevor er seine Reise nach Paris fortsetzte, mit den Gesandten Rußlands und Frankreichs Rücksprache gepflogen.

Neapel, 9. Juni. (Ueber Paris.) Eine Verfassung nach dem Muster der französischen soll demnächst verkündigt werden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 11. Juni 1860.

Angekommen sind die Herrn Gutsb. Graf Wilhelm Romer Stępień. Otto Chędowski aus Iwonicz. Sigismund Małachowski aus Tustałow. Josef Wrzeszowski aus Załubince. Josef Zapalski aus Węgrzynowice.

Abgereist sind die Herrn Gutsbes. Graf Karl Kasznitz, Anton Kotarski nach Tarnów. Vinzenz Wróblewski nach Polen.

Amtsblatt.

N. 10354. **Kundmachung.** (1768. 3)

Im Sinne des §. 11 des Berggesetzes vom Jahre 1854 wurden von der k k. Krakauer Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit den Bergbauberechtigten im Gebiete des Großherzogthums Krakau zwei Bergreviere gebildet:

a) Das Jaworzno-Chrzanower Bergrevier, umfassend die Katastral-Gemeinden Byczyna, Ciężkowice, Długoszyn, Dąbrowa narodowa, Góry-Luszowice, Jaworzno, Jeleń, Luszowice, Szczakowa, Babice, Balin, Bobrek, Bolęcin, Chełmek, Chrzanów, Dąb, Gorzów, Gromiec, Jankowice, Kąty, Kościelec, Kwaczała, Libiąż wielki, Libiąż mały, Mętków, Piła, Płaza, Pogorzyce, Rozkochów, Zagorze und Zarki, dann

b) das Krzeszowicer Bergrevier umfaßend die Katastral-Gemeinden Alwernia, Czatkowice, Czerna, Filipowice, Frywald, Grojec, Karniowice, Krzeszowice, Lgota, Miękinia, Nieporaz, Nowa góra, Nowojowa góra, Ostrężnica, Paczułtowice, Psary, Poręba, Regulice, Rudno, Siedlec, Tenczynek, Wola Filipowska, Zalas und Zbik des Krzeszowicer Amtsbezirkes, dann Czyżówka, Myslachowice, Płoki, Wodna und Sierza des Jaworznoer Amtsbezirks, endlich Dulowa, Mloszowa, Trzebinia und Trzebionka des Chrzanower Amtsbezirks.

Man findet diese Bildung der Bergreviere zu bestätigen und dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 2. Juni 1860.

N. 10354. **Obwieszczenie.**

W myśl §. 11 ustawy górniczéj z roku 1854 zostały przez Krakowskie c. k. Starostwo górnicze po zniesieniu się z uprawnionemi do prowadzenia kopalń, dwa rewiry górnicze w Wielkiem Księstwie Krakowskiem utworzone:

a) Rewir górniczy Jaworznicko-Chrzanowski obejmujący w sobie gminy katastralne: Byczyna, Ciężkowice, Długoszyn, Dąbrowa narodowa, Góry Luszowskie, Jaworzno, Jeleń, Luszowice, Szczakowa, Babice, Balin, Bobrek, Bolęcin, Chełmek, Chrzanów, Dąb, Gorzów, Gromiec, Jankowice, Kąty, Koscielec, Kwaczała, Libiąż wielki, Libiąż mały, Mętków, Piła, Płaza, Pogorzyce, Rozkochów, Zagórze i Zarki, oraz

b) Rewir górniczy Krzeszowicki obejmujący w sobie gminy katastralne: Alwernia, Czatkowice, Czerna, Filipowice, Frywald, Grojec, Karniowice, Krzeszowice, Lgota, Miękinia, Nieporaz, Nowa góra, Nawojowa góra, Ostrężnica, Paczołtowice, Psary, Poręba, Regulice, Rudno, Siedlec, Tenczynek, Wola Filipowska, Zalas i Zbik w powiecie Krzeszowickim, daléj Czyżówka, Myslachowice, Płoki, Wodna i Siersza w powiecie Jaworznickim, nareszcie Dulowa, Młoszowa, Trzebinia i Trzebionka w powiecie Chrzanowskim.

Utworzenie tych rewirów górniczych zostaje zatwierdzone i niniejszém do publicznéj wiadomości podane.

Z c. k. Rządu krajowego.

Kraków, dnia 2. Czerwca 1860.

Nr. 3753. **Kundmachung.** (1791. 1-3)

Von Seite der k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Verpachtung der Piwnicznaer städtischen vereint mit der Piwnicznaer Vogteipropination, dann der städtischen Tuchwalkmühle, endlich der städtischen Jagdbarkeit für die Zeitperiode vom 1. November 1860 bis dahin 1863 in der Piwnicznaer Magistrats-Kanzlei am 5. Juli 1860 eine öffentliche Licitation abgehalten werden wird, wobei schriftliche Offerten angenommen werden.

Der Fiscalpreis für das vereinte Propinationsrecht beträgt 1105 fl. 23 kr. ö. W. und das Vadium 111 fl., für die Tuchwalkmühle 3 fl. 19 kr. ö. W., für die Jagdbarkeit 1 fl. 7 kr. ö. W.

Zu dieser Licitationsverhandlung werden alle Licitationslustigen eingeladen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sandez, am 2. Juni 1860.

3. 5168. **Edict.** (1778. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird dem abwesenden Hrn. Thomas Gorajski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Eheleute Felix und Wanda Żelechowskie und Fr. Marie Wagner wegen Löschung des über den Gütern Dębniki oder Rybaki lib. dom. 64 pag. 171 n. 1 on. pränotirten Rechtes zum lebenslänglichen Fruchtgenußen dieser Güter hiergerichts eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 19. Juli 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 18. April 1860.

3. 1759 jud. **Edict.** (1772. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Kenty als Gericht und Personal-Instanz wird hiemit bekannt gegeben, es sei in Folge Einschreitens der Justina Stwora und Andreas Gonsiorek Vormundschaft des Josef Stwora NC. 43 zu Kozy wider Josefa Oczko Imo voto Stwora zu Kozy, auf Grundlage des in Folge hiergerichtlichen Bescheides vom 25. Februar 1859 Z. 641 civ. vollzogenen zweiten Executionsgrades d. i. der executiven Abschätzung der nach dem Protocolle de präs. 22. Jänner 1858 Z. 328 civ. im executiven Pfändungswege beschriebene Fahrnisse im gerichtlich erhobenen Schätzungswehrte von 145 fl. 33 kr. CM. bestehend aus Wägen, dem Viehstande, dann Zimmereinrichtungs- so wie Kleidungsstücke peto. Zahlung des aus dem Urtheile des bestandenen delegirten k. k. Justizamtes ddto. 20. Jänner 1855 Z. 2234 zu Handen des bestandenen Dominiums Kozy und nunmehr an das k. k. Bezirksamt Kenty als Gericht und zugleich Obervormundschafts-Behörde des Josef Stwora zu zahlenden Entschädigungsbetrages in Höhe von 202 fl. CM. oder 212 fl. ö. W. sammt den hievon seit 17. März 1854 als dem Klagstage bis zum Zahlungstage laufenden 4% Interessen, dann der an Justina Stwora zu eigenen Handen zu zahlenden urtheilsmäßigen Gerichtskosten pr. 6 fl. 13 kr. CM. mit Ausschluß der besonders zu vergütenden Urtheilsgebühr sammt der weiteren Executionskosten — die executive Feilbietung dieser Effecten bewilligt und werden zur Vornahme dieser Feilbietung die drei Tagfahrten: auf den 28. Juni, 12. Juli und 26. Juli 1860 jedesmal Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle in Kozy sub Nr. 43 mit dem Bedeuten angeordnet, daß diese Effecten bei der 1. und 2. Feilbietungstagfahrt nur um und über die gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe, bei der 3. Feilbietungstagfahrt aber, auch unter dem Schätzungswerthe um jedweden Preis jedoch nur, bei allen 3 Licitationstagfahrten, gegen gleichzeitige bare Bezahlung des Meistbotes werden hintangegeben werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Kenty, am 30. December 1859.

3. 7613. **Edict.** (1760. 3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird dem außer Landes unbekannt wo wohnenden Hrn. Franz Waniory mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider ihn Frau Scheindel Tilles am 19. Mai 1860 Z. 7613 ein Gesuch um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 150 fl. CM. oder 157 fl. 50 kr. ö. W. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber, da der Aufenthaltsort des Belangten Hrn. Franz Waniory unbekannt ist, die vom k. k. Landes-Gerichte in Krakau am Heutigen z. Z. 7613 erflossenen Zahlungsauflage seinem gleichzeitig bestellten Curator Hrn. Landes-Advokaten Dr. Samelsohn, welchem der Hr. Landes-Advokat Dr. Zucker substituirt wird und mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird, zugestellt wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Krakau, am 21. Mai 1860.

N. 5353. **Edict.** (1784. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte werden über Ansuchen des Hrn. Leon Feintuch diejenigen, welche die auf den Namen der Antonia Bzowska ausgestellte durch Giro in Bianco ins Eigenthum des Leon Feintuch übergangenen Grundentlastungs-Obligation über 100 fl. CM. Z. 9532 sammt 9 Stück Coupons, wovon der erste am 1. November 1859 fällig — in Händen haben auf eine Frist von einem Jahre 6 Wochen und 3 Tage und zwar bezüglich der bereits fälligen Coupons vom Tage der Einschaltung dieses Edictes, bezüglich der noch nicht fälligen Coupons binnen derselben Frist vom Verfallstage jedes einzelne Coupons gerechnet, mit dem Auftrage vorgeladen, solche binnen dieser Fristen so gewiß vorzubringen, als sonst dieselbe für nichtig gehalten werden würde, und der Verpflichtete nicht mehr gehalten sein würde, ihnen diesfalls Rede und Antwort zu geben.

Krakau, den 14. Mai 1860.

N. 5351. **Edict.** (1783. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte werden über Ansuchen des Lasar Hochwald diejenigen, welche die dem Lasar Hochwald am 23. October 1859 in Verlust gerathenen zwei Stück Grundentlastungs-Obligationen des Krakauer Gebietes Nr. 1804 und 1956 jede à 50 fl. CM., in Händen haben, auf eine Frist von 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen von der Einschaltung des gegenwärtigen Edictes in die „Krakauer Zeitung" gerechnet, mit dem Auftrage vorgeladen, als sonst dieselben für nichtig gehalten werden würden, und der Verpflichtete, nicht mehr gehalten sein würde, ihnen dießfalls Rede und Antwort zu geben.

Krakau, am 14. Mai 1860.

3. 5169. **Edict.** (1779. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird der abwesenden Marie de Rutkowskie 1. Ehe Michałowska 2. Ehe Gorajska und ihren allenfälligen Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Eheleute Felix und Wanda Żelechowskie und Fr. Marie Wagner wegen Löschung des im Lastenstande der Güter Dębniki sammt Att. libr. dom. 64 pag. 171 n. 1 on. haftenden Rechtes der Belangten zum lebenslänglichen Fruchtgenusse und Nutzungseigenthum dieser Güter s. N. G. hiergerichts Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 19. Juli 1860 bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Jarocki mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 18. April 1860.

Edictalcitation. (1298. 3)

Für Nikolaus Heinlein in Rauschenberg geb. den 12. August 1758, welcher im vorigen Jahrhundert in österreichische Dienste trat und zuletzt als Mauthaufseher in Biala bei Bielitz in Galizien gelebt haben soll, befindet sich im Depositorium des unterfertigten Gerichts ein Vermögen von 63 fl. 34 kr. Zufolge gestellten Antrags werden Heinlein und dessen Erben hiemit aufgefordert, binnen 9 Monaten und spätestens am 15. November d. J. bei unterzeichnetem Gerichte sich zu melden, widrigenfalls Nikolaus Heinlein für todt erklärt und sein Vermögen den sich legitimirenden nächsten Erben, eventuell dem königl. Fiscus ausgehändigt werden soll.

Königl. Baierisches Landgericht.

Neustadt a./A., den 20. Jänner 1860.

N. 959 jud. **Edict.** (1775. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Alt-Sandez wird über Ansuchen des Johann und Kunegunda Nowińskie, Marianna Jurkowska, dann Stanislaus Kasimir und Johann Kołboń de präs. 23. April 1860 Z. 959 in die Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung des von Podegrodzie Sandezer Kreises in Galizien gebürtigen bereits 40 Jahre unbekannt wo befindlichen Martin Nowiński wird daher aufgefordert, binnen einem Jahre entweder vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder dasselbe, oder den ernannten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte in Kenntniß zu setzen, widrigens nach dieser Frist zur Todeserklärung und Vertheilung seines Nachlasses geschritten werden würde.

Alt-Sandez, am 4. Mai 1860.

Ausweis (1757. 2-3)

über die Betriebs-Einnahmen der k. k. privileg. galiz.

Karl-Ludwig-Bahn.

Betriebsstrecke: 28 Meilen.

Monat	Personen-Verkehr: Anzahl der Reisenden	Oest. Währ. fl.	kr.	Frachten-Verkehr: Zoll-Centner	Oest. Währ. fl.	kr.	Zusam. Oest. W. fl.	kr
Mai 1860	21,822	40,707	85	628578	182425	90	223133	75
Hiezu vom 1. Jänner bis 30. April 1860	76,170	125454	58	1 Mill. 774646	508222	4	633676	62
Summa	97,992	166162	43	*2 Mill. 403224	690647	94	856810	37
Die Brutto-Einnahme im Mai 1859 (Betriebsstrecke von 23 Meilen) betrug							206261	83

*) Außerdem wurden 17,840 Zoll-Ctr. div. Regie-Güter ohne Anrechnung der Frachtgebühr befördert.

Wien, am 1. Juni 1860.

Von der k. k. galiz. Karl-Ludwig-Bahn.

Ein technisch gebildeter, im Concepts- und Rechnungsfach wohl erfahrener

Beamte

erbietet sich zu schriftlichen Arbeiten, als: **Concipist, Verrechner, Zeichner, oder auch als Secretär.**

☞ Hierauf Reflectirenden ertheilt die Redaction der „Krakauer Zeitung" nähere Auskunft. (1756. 1)

Wiener-Börse-Bericht

vom 11. Juni.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.75	66 —
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	79.40	79 80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	69.75	70.—
dtto. „ 4½% für 100 fl.	61.75	62.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	—.—	—.—
„ 1839 für 100 fl.	126.—	126.50
„ 1854 für 100 fl.	99.—	99.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	15.75

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	92 50	93.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	73.50	74.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71.50	72 —
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.50	70.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.75	70.—
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	89.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	863.—	865.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	186.50	186.70
der nieder-österr. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	567.—	569.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1875.—	1877.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	268.—	270.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	191.—	191 50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	131.—	131.50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	126.—	126.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl (50%) Einz.	157.50	158 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung	131.50	132.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	438 —	440.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	185.—	200.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	350.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	102.—
10jährig zu 5% für 100 fl.	97.50	98.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	93—	93.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	89.—	89 25

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	105.65	105.75
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103 25	103.50
Esterházy zu 40 fl. CM. „	86 50	87.—
Salm zu 40 „	40.—	40 50
Palffy zu 40 „ „	37.50	38.—
Clary zu 40 „ „	36.75	37.—
St. Genois zu 40 „ „	38.—	38.50
Windischgrätz zu 20 „ „	23.50	24.—
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	14.50	15.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	—.—	112.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ 3%	—.—	112.75
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	—.—	99.50
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	—.—	131 —
Paris, für 100 Franken 3½%	—.—	52.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. 23³⁄₁₀ Nkr.	6 fl. 22⁸⁄₁₀ Nkr.
Kronen	18 fl. — 6 „	18 fl. — 6 „
Napoleonsd'or	10 fl. —56 „	— fl. —— „
Ruff. Imperiale	10 fl. —78 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
12	2	329''' 39	+15·6	55	Ost stark	heiter m. Wolken		+ 6·1	+ 17·3
	10	29 22	10·7	75	„ schwach	heiter			
13	6	29 18	9·0	91	„ „	„			

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 3821. **Edict.** (1786. 1–3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der mit den Urtheilen des Landesgerichtes in Krakau vom 1. Februar 1859 Z. 12790 und des oberlandesgerichtlichen Urtheils vom 3. Mai 1859 Z. 4749 durch Hrn. Ludwig de Sternstein Hölcel im eigenen Namen, und als Machthaber seiner Geschwister und Miterben nach Anton Hölcel als Frau Anna Bielska geborne Hölcel, Fr. Julie Hölcel verehelichte Haller, Herr Anton Sigismund Hölcel, Josef Hölcel und Florian Hölcel wider die Eheleute Josef und Theresia Schultz ersiegten Summe pr. 4286 Stück Silberzwanziger oder 1428 fl. 40 kr. CM. in Banknoten, sammt 5% Zinsen vom 19. December 1856, den bereits zuerkannten Gerichtskosten pr. 41 fl. 29 kr. CM. und 5 fl. 10 kr. ö. W. dann nun im gemäßigten Betrage pr. 16 fl. 50 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten, die executive Feilbietung der der den Eheleuten Hrn. Josef und Fr. Theresia Schultz laut Hptbch. Gde. VI. Kazimierz vol. nov. 3 pag. 370 n. 7 här. eigenthümlich gehörigen in Krakau sub Nr. 46 Gde. VI. alt (Nr. 6 Stth. VIII. neu) gelegenen Realität bewilligt werde, welche bei diesem k. k. Landesgerichte in zwei Terminen, nämlich am 18. Juli und 22. August 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 9755 fl. 10 kr. ö. W. angenommen, unter welchem Werthe die Realität weder beim ersten noch beim zweiten Feilbietungstermine hintangegeben werden wird.
2. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, den 10. Theil des Ausrufspreises das ist 976 fl. ö. W. im Baren, oder in öffentlichen Obligationen oder in Pfandbriefen der galizischen Kreditanstalt nach dem letzten in der „Krakauer Zeitung" enthaltenen Curswerthe, welcher jedoch über den Nominalwerth nicht angerechnet werden wird, als Vadium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen, welches dem Ersteher zurückbehalten, den übrigen Kauflustigen aber gleich nach der Licitation rückgestellt wird.
3. Der Bestbieter ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact zu Gericht annehmenden Bescheides den dritten Theil des Meistbotes, in welchen das bar erlegte Vadium eingerechnet wird, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm das etwa in öffentlichen Staats-Obligationen oder in galizischen Pfandbriefen erlegte Vadium ausgefolgt werden wird.
4. Nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittels wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen der physische Besitz und Genuß der erstandenen Realität übergeben. Von dem Tage der Uebergabe übergehen auf ihn alle Einkünfte, aber auch alle von dieser Realität zu entrichtenden Steuern und sonstige öffentlichen Gemeindeabgaben und Lasten, so wie er auch verbunden ist, von diesem Tage an von den bei ihm aushaftenden 2/3 des Meistbotes die 5% Zinsen an das gerichtliche Depositenamt in vierteljährigen decursiven Raten zu erlegen.
5. Nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittels wird dem Ersteher die erstandene Realität eingeantwortet, derselbe auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Realität im Activstande, und gleichzeitig die bei ihm aushaftenden 2/3 des Kaufschillings sammt 5% Zinsen vom Uebergabstage und die weiter unten bedungene Rechtsfolge der Relicitation im Lastenstande dieser Realität intabulirt, die auf dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme der in der Rubrik der Eigenthumsbeschränkungen enthaltenen werden gleichzeitig gelöscht, und auf den Kaufschilling übertragen werden.

Die aus Anlaß dieser Licitation und der oben erwähnten Intabulation zu bemessenden Uebertragungs- und Intabulationsgebühren hat der Ersteher aus Eigenem zu bezahlen.

6. Der Meistbieter ist verbunden die Forderungen derjenigen Hypothekargläubiger, welche vor Ablauf der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigung die Zahlung nicht annehmen wollten, nach Maßgabe und auf Rechnung des Meistbotes zu übernehmen, die übrigen Hypothekargläubiger hingegen binnen 30 Tagen nach zugestellter und rechtskräftig gewordener Zahlungstabelle nach Maßgabe derselben aus den restirenden 2/3 des Kaufschillings zu befriedigen, allenfalls die angewiesenen Forderungen anher depositenämtlich zu erlegen, oder endlich mit den Gläubigern rücksichtlich der angewiesenen Forderungen anders sich einzuverstehen, worauf über sein Anlangen und auf seine Kosten die Löschung der bezahlten oder depositenämtlich erlegten Beträge bewilligt werden wird.
7. Wenn der Bestbieter einer oder der anderen Bedingung nicht Genüge leisten würde, so wird über Anlangen des Executionsführers oder eines der Hypothekargläubiger die Relicitation der erstandenen Realität ohne Einleitung einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Käufers und ohne seine Einvernehmung bei einer einzigen Tagsatzung vorgenommen, die Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden, und der wortbrüchige Käufer wird verbunden sein, allen durch die Relicitation auf was immer für eine Art entstandenen Schaden und Kosten nicht nur aus dem erlegten Vadium, sondern überhaupt aus seinem ganzen Vermögen zu ersetzen.
8. Die zu veräußernde Realität wird in Pausch und Bogen und ohne Gewährleistung verkauft.
9. Sollte jene Realität bei den ersten zwei Feilbietungsterminen über den Schätzungswerth, oder wenigstens um den Schätzungswerth nicht verkauft werden können, für diesen Fall wird zur Festsetzung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 22. August 1860 Nachmittags 4 Uhr anberaumt, zu welcher die Gläubiger zu erscheinen mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden gezählt werden würden.
10. Der Hypothekarauszug und der Schätzungsact der zu veräußernden Realität kann in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Hypothekargläubiger, dann beide Theile und der Curator Hr. Advokat Dr. Samelsohn mit dem verständigt, daß für diejenigen Gläubiger, welchen die Vorladung aus was immer für einer Ursache rechtzeitig nicht zugestellt werden könnte, so wie für diejenigen, die in die Hypothek dieser Realität nach dem 5. März 1860 gelangen sollten, ein Curator in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Samelsohn mit Unterstellung des Advokaten Hrn. Dr. Witski bestellt werde.

Krakau, am 22. Mai 1860.

N. 3821. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do publicznéj wiadomosci, iż w celu zaspokojeaia sumy 4286 cwancygierów w srebrze, czyli 1428 złr. mk. w banknotach wraz z 5% odsetkami od dnia 19. Grudnia 1856, jakotéż przyznanemi kosztami sądowemi w ilosci 41 złr. 29 kr. mk. i 5 złr. 10 kr. wal. a. i przysądzonemi kosztami egzekucyi w kwocie zmoderowanéj 16 złr. 50 kr. w. a. przez p. Ludwika de Sternstein Hölcel w własném imieniu i jako pełnomocnika swego rodzeństwa i współspadkobierców po ś. p. Antonim Hölclu, a mianowicie pani Anny z Hölclów Bielskiéj, p. Julii z Hölclów Hallerowéj, pp. Antoniego Zygmunta Hölcla, Józefa Hölcla i Floryana Hölcla przeciw małżonkom pp. Józefowi i Teresie Szulcom, wyrokami tutejszego c. k. Sądu krajowego z dnia 1. Lutego 1859 L. 12790 i c. k Sądu apelacyjnego w Krakowie z dnia 3. Maja 1859 L. 4749, wywalczonéj, realność podług księgi głównéj Gm. VI. Kazimierz vol. nov. 3 pag. 370 n. 7 här. tychże małżonków pp. Józefa i Teresy Szulców własna, w Krakowie pod L. 46 Gm. VI. dawną (L. 6 dzielnica VIII.n.) położona, przez publiczną licytacyą w drodze przymusowéj w c. k. Sądzie w dwóch terminach, mianowicie w dniu 18. Lipca 1860 i 22. Sierpnia 1860 każdą razą o godzinie 10. przedpołudniem, pod następującemi warunkami sprzedaną będzie:

1. Ceną wywołania jest szacunek sądownie w kwocie 9755 złr. 10 kr. w. a. wypośrodkowany, niżéj którego owa realność w pierwszych dwóch terminach licytacyi sprzedaną niebędzie.
2. Chęć kupna mający ma złożyć przed licytacyą do rąk komisyi licytacyjnéj wadyum (zadatek) wynoszące 10% szacunku t. j. kwotę 976 złr. w. a. obliczone w gotówce, albo w obligacyach c. k. austryackich, lub w listach zastawnych Towarzystwa kredytowego galic. a to obligacye i listy zastawne według kursu w Gazecie Krakowskiéj, który wartości nominalnéj przewyższać niemoże. Wadyum nabywcy zostanie zatrzymane innym zaś licytantom zaraz po licytacyi oddaném zostanie.
3. W 30tu dniach po doręczeniu rezolucyi zatwierdzającéj akt licytacyi złożyć ma nabywca do depozytu sądowego trzecią część ceny kupna, w którą złożone w gotówce wadyum wrachowaném będzie, wadyum zaś w c. k. Obligacyach lub listach zastawnych zostanie mu zwrócone.
4. Po złożeniu jednéj trzeciéj części ceny kupna oddaną zostanie nabywcy realność chociażby o to nie prosił, w fizyczne posiadanie i użytkowanie i od dnia tegoż oddania, należeć będą do niego wszystkie dochody, jakotéż ponosić ma wszystkie od dnia tego należące się z téj realności podatki i inne publiczne lub gminne daniny i ciężary, niemniéj obowiązanym jest od dnia tego składać kwartalnie z dołu do depozytu sądowego 5% od pozostałych przy nim 2/3 części ceny kupna.
5. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna wydany zostanie nabywcy dekret dziedzictwa nabytéj realności, również nabywca, bez poprzedniego żądania, wszelako na koszt swój w stanie czynnym na własność onéjże, zaś obowiązek nabywcy resztujące dwie trzecie części ceny kupna z odsetkami po 5% od dnia fizycznego posiadania spłacić, jakotéż niżéj zawarunkowany rygor relicytacyi, w stanie biernym owéj realności zaintabulowany zostanie. Równocześnie zaś ciężary na téj realności zahipotekowane z wyjątkiem objętych rubryką „ograniczenia własności" extabulowane i na cenę kupna przeniesione będą.

Opłatę procentową od przeniesienia tytułu własności owéj realności, również od zaintabulowania wyż rzeczonego z powodu téj licytacyi nastąpionego, nabywca sam ponosić będzie.

6. Nabywca obowiązanym będzie wierzytelności tych wierzycieli hipotecznych, którzyby wypłaty przed prawném lub umówionem wypowiedzeniem przyjąć niechcieli, przyjąć do wypłaty w miarę i na rachunek ceny kupna, innych zaś hipotecznych wierzycieli w 30tu dniach po prawomocności tabeli płatniczéj i według téjże z resztujących dwóch trzecich części ceny kupna zaspokoić lub zaasygnowane wierzytelności złożyć do depozytu sądowego, lub nareszcie co do zaasygnowanych wierzytelności z wierzycielami w inny sposób się ułożyć, poczém na jego prosbę i koszt extabulacya spłaconych lub do depozytu złożonych wierzytelności dozwoloną będzie.
7. W razie gdyby nabywca jakiegokolwiek punktu niniejszych warunków niedopełnił, rozpisaną będzie na prosbę tak strony egzekucyą popierającéj, jakotéż któregobądź wierzyciela hipotecznego relicytacya téj realności bez nowego oszacowania na koszt i odpowiedzialność niesłownego nabywcy bez wysłuchania tegoż w jednym terminie realność ta sprzedaną będzie nawet niżéj szacunku, a niesłowny nabywca obowiązany będzie wszelką szkodę i wszystkie koszta z powodu relicytacyi narosłe, nietylko ze złożonego wadyum, ale z całego swego majątku wynagrodzić.
8. Realność ta sprzedaną zostanie ryczałtem, tak jak jest bez żadnego poręczenia.
9. Na przypadek gdyby realność rzeczona w pierwszych dwóch terminach licytacyjnych powyżéj ceny szacunkowéj lub przynajmniéj za takową sprzedaną być niemogła, wyznacza się dla wierzycieli, celem ustanowienia ułatwiających warunków licytacyjnych, termin na dzień 22. Sierpnia 1860 o godzinie 4téj popołudniu, z tém ostrzeżeniem, iż nieobecni jako do większości głosów obecnych przystępujący uważani będą.
10. Wyciąg hypoteczny i akt oszacowania realności na sprzedaż wystawionéj, znajduje się w registraturze sądowéj i przegląd takowych każdemu jest dozwolony.

O rozpisaniu niniejszéj relicytacyi zawiadamia się wierzycieli hypotecznych, strony spór wiodące, tudzież adwokata p. Dra Samelsohna z tym dodatkiem, iż dla tych wierzycieli, którymby wezwanie z jakiéjbądź przyczyny w należytym czasie doręczone być niemogło, jak niemniéj dla tych, którzyby po dniu 5. Marca 1860 do hypoteki rzeczonéj realności weszli, kurator w osobie p. adwokata Dra Samelsohna z zastępstwem p. adwokata Dra Witskiego ustanowionym zostaje.

Kraków, dnia 22. Maja 1860.

Z. 4672. **Edict.** (1761. 1–3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der, der Fr. Kunegunda, Helena (2 Namen) Mączyńska, dem Herrn Kasimir Girtler und der Fr. Josefa Janowska zuerkannten Forderung von 3800 flp. sammt 5% Zinsen vom 11. December 1854 angefangen, wie nicht minder den Gerichtskosten von 48 fl. $45^{75}/_{100}$ kr. ö. W. und 2 fl. 40 kr. ö. W., so wie auch den Executionskosten, die bereits mit 7 fl. 61 kr. ö. W. und 8 fl. 64 kr. ö. W. zugesprochen sind und nun weiter mit 81 fl. $80^{1}/_{2}$ kr. ö. W. zugesprochen werden, die zwangsweise Feilbietung der, dem Hrn. Nachmann Bromberger gehörigen Realität Nr. 275 Stadttheil VIII. neu (Nr. 113, Gde. VI. alt) in Krakau bewilligt, und unter Beistimmung zweier Termine auf den 4. Juli 1860 und den 8. August 1860, in welchen die Licitation hiergerichts jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, unter den nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 5558 fl. 33 kr. ö. W. angenommen und die Realität wird in den beiden obigen Terminen nur über dem Schätzungswerthe, oder wenigstens um denselben hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, 10% des Ausrufspreises, im runden Betrage von 560 fl. ö. W. entweder im Baren oder in öffentlichen Creditspapieren nach dem durch die „Krakauer Zeitung" auszuweisenden Curse am Licitationstage, jedoch nicht über dem Nennwerthe als Vadium, zu Händen der Licitationscommission zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, den übrigen Mitlicitanten aber gleich nach der Licitation zurückgestellt werden.
3. Der Käufer hat binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung, daß der Licitationsact zu Gericht angenommen sei, ein Drittel des Kaufschillings mit Einrechnung des Vadiums, wenn es im Baren oder gegen dessen Zurückstellung, wenn es anders erlegt sein wird, hiergerichts zu erlegen; die übrigen zwei Drittel hat er binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung, nach Maßgabe derselben zu bezahlen, inzwischen aber die 5% Zinsen davon, vom Tage der Uebernahme der Realität in den physischen Besitz angefangen, halbjährig decursive an das gerichtliche Depositenamt abzuführen.
4. Er ist aber auch gehalten, die auf die Realität haftenden Schulden, soweit sich der Kaufpreis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten; gleichwie er auch

5. gehalten ist, vom Tage der Uebernahme der Realität in den physischen Besitz alle Grundlasten, Steuern und sonstigen Abgaben aus Eigenem zu bestreiten.
6. Nach Erlag des dritten Theiles des Kaufpreises wird auch ohne Ansuchen des Käufers, jedoch auf dessen Kosten die Realität in den physischen Besitz desselben übergeben und ihm das Eigenthumsdecret ausgefertigt, derselbe als Eigenthümer der Realität, vom deren Erwerbung er die Uebertragungsgebühr aus Eigenem zu berichtigen hat, im Activstande und dessen Verbindlichkeit zur Bezahlung des Restkaufschillings sammt 5% Zinsen und der weiter folgenden Relicitationsstrenge im Lastenstande der Realität intabulirt und die Löschung aller darauf haftenden Lasten, sowie deren Uebertragung auf den erlegten und intabulirten Kaufschilling bewirkt werden.
7. Sollte die Realität in den nun festgesetzten Terminen nicht um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden, so wird für diesen Fall zugleich eine Tagsatzung auf den 8. August 1860 um 12 Uhr Mittags, zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger im Sinne §§. 148 bis 152 G. O. bestimmt, wozu dieselben mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden beigezählt werden würden.
8. Sollte der Ersteher den vorliegenden Licitationsbedingungen in was immer für einem Puncte nicht genau nachkommen, so wird die Realität über Einschreiten eines Interessenten, ohne eine neue Schätzung und mit Bestimmung eines einzigen Termines, auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Erstehers, der Licitation unterzogen und um jeden Preis veräußert werden und derselbe haftet für alle Schaden sowohl mit dem erlegten Geldbetrage, als auch mit seinem sonstigen ganzen Vermögen.
9. Den Kauflustigen steht es frei, den Schätzungsact, den Hypothekenauszug und die Licitationsbedingungen in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen oder in Abschrift zu erheben, auch allfällige Auskünfte im Hypothekenamte einzuholen. — Um Auskünfte in Betreff der Steuer und sonstigen Abgaben haben sie sich an die betreffende Behörde unmittelbar zu wenden.

Von dieser Licitationsausschreibung werden nebst den Executionswerbern und dem Executen auch die betreffenden Hypothekargläubiger verständigt, und zwar die, dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger Jankiel Bromberger und Helene Mecherzyńska, sowie auch die unbekannten Gläubigermassen, als: 1. der Theresia Kaes; 2. des Josef Starowiejski; 3. des Peter Kawala; 4. des Anton Kirsch; 5. des Josef und der Marianna Łatko; 6. des Joachim Zbroja; 7. des Andreas oder Paul Gorączkiewicz; 8. des Mathäus Ćwiartkiewicz; 9. der Katharina Żołęska (Załęska); 10. des Adam Stadnicki; 11. des Mathäus Neumann; 12. der Theresie 1ter Ehe Krzyżanowska, 2ter E. Marlicowa, 3ter Ehe Szczepankowa; 13. des David Oebschlewitz; 14. der Maria Kuczkiewicz und 15. des Sebastian Więckowski; endlich alle diejenigen Gläubiger, die mit ihren Forderungen nach dem 8. December 1859 in die Hypothekarbücher gelangt sein sollten, oder denen der Feilbietungsbescheid aus was immer für einem Grunde entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte, zu Händen des Hrn. Advokaten Dr. Mraczek, welcher denselben mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Biesiadecki, zu diesem und allen nachfolgenden Acten als Curator bestellt wird, und mittelst des gegenwärtigen Edictes.

Krakau, am 21. Mai 1860.

N. 4672. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie, podaje do powszechnéj wiadomości, iż celem zaspokojenia pretensyi p. Kunegundzie Helenie dw. imion Mączyńskiéj, p. Kaźmierzowi Girtlerowi i p. Józefie Janowskiéj przyznanéj, w ilości 3800 złp. wraz z procentami po 5% zacząwszy od 11go Grudnia 1854, tudzież kosztami sądowemi w ilości 48 złr. $45^{75}/_{100}$ kr. w. a. i 2 złr. 40 kr. w. a., jakotéż kosztami egzekucyjnemi dawniéj w kwocie 7 złr. 61 kr. w. a. i 8 złr. 64 kr. obecnie zaś w kwocie 81 złr. $80^{1}/_{2}$ kr. wal. a. przyznanemi, pozwala się przymusowa sprzedaż realności w Krakowie pod L. 275 w dzielnicy VIII. dawniéj L. 113 Gm. VI. położonéj, a własność p. Nachmana Brombergera stanowiącéj, którato sprzedaż, w Sądzie tutejszym w dwóch terminach, t. j. 4. Lipca i 8. Sierpnia 1860, każdą razą o godzinie 10téj zrana odbyć się mająca, pod następującemi warunkami rozpisuje się:

1. Za cenę wywołania stanowi się cenę szacunku sądowego w sumie 5558 złr. 33 kr. w. a., a realność ta w powyższych dwóch terminach tylko wyżéj ceny szacunkowéj, lub przynajmniéj za takową sprzedaną zostanie.
2. Każdy chęć kupienia mający złoży przed zalicytowaniem do rąk komisyi jako wadyum 10% ceny szacunkowéj w okrągłéj kwocie 560 złr. w. a. w gotowiźnie lub też w papierach publicznych kredytowych, według kursu na dniu licytacyi Gazetą Krakowską wykazać się mającego, jednakże nie wyżéj ich nominalnéj wartości. Wadyum nabywcy zatrzyma się, innym zaś licytantom zwróconém zostanie zaraz po skończonéj licytacyi.
3. Nabywca winien w przeciągu dni 30, po otrzymaniu uchwały, akt licytacyi zatwierdzającéj trzecią część ceny kupna, licząc w to wadyum jeżeli takowe w gotowiznie, za zwróceniem za

takowego, jeżeli inszym sposobem złożoném zostało, do depozytu sądowego złożyć; pozostałe zaś dwie trzecie części ceny kupna, w przeciągu dni 30 po prawomocności rezolucyi porządek zapłaty stanowiącéj, według téjże zapłacić, tymczasem zaś przypadające 5% odsetki od dnia objęcia realności w fizyczne posiadanie, do depozytu sądowego w półrocznych ratach z dołu składać.

4. Nabywca jednak obejmie długi ciążące na téj realności, o ile się w cenie kupna mieścić będą, w razie gdyby wierzyciele bez poprzedniego a zastrzeżonego wypowiedzenia, niechcieli odebrać swych należytości i niemniéj téż

5. obowiązanym jest, od dnia objęcia realności w posiadanie fizyczne, ponosić wszelkie ciężary gruntowe, podatki i inne daniny.

6. Skoro nabywca złoży trzecią część ceny kupna, natenczas choćby sam o to nie prosił, jednakże na koszt jego oddaną mu zostanie realność w fizyczne posiadanie i wyda mu się dekret dziedzictwa, oraz zarządzoném zostanie zaintabulowanie go w stanie czynnym za właściciela rzeczonéj realności, od nabycia któréj należytość skarbową z tytułu przeniesienia własności na niego pochodzącą sam winien będzie zapłacić, zarazem zaś i zaintabulowanie w stanie biernym obowiązku jego, do zapłacenia resztującéj ceny kupna wraz z 5% odsetkami, jakotéż i poniżéj wymienionego rygoru relicytacyi, tudzież wymazanie wszelkich ciężarów, na téj realności ubezpieczonych i przeniesienie takowych na złożoną i mającą być zaintabulowaną resztującą cenę kupna.

7. Na wypadek, gdyby realność ta w ustanowionych powyżéj dwóch terminach za cenę szacunkową nie została sprzedaną, ustanawia się termin na dzień 8. Sierpnia 1860 r. o godzinie 12téj w południe, celem przesłuchania wierzycieli hypotecznych w myśl §§. 148 do 152 P. S., na który termin wierzyciele hypoteczni z tém ostrzeżeniem się wzywają, iż nieobecni uważani będą jako przystępujący do większości głosów stawających wierzycieli.

8. Gdyby nabywca nie dopełnił całkowicie któregokolwiek z powyższych warunków, tedy na żądanie któréjkolwiek strony interesowanéj, realność ta bez nowego oszacowania sprzedaną zostanie w jednym terminie, na koszt i niebezpieczeństwo wiarołomnego kupiciela, za jakąkolwiekbądź cenę, a nabywca odpowiadać będzie za wszelką szkodę tak złożonemi pieniędzmi, jakotéż i całym innym swym majątkiem.

9. Chęć kupienia mającym wolno jest przeglądnąć lub w odpisie podjąć akt oszacowania, wyciąg hypoteczny i warunki licytacyjne w tutejszo-sądowéj registraturze, jak równie wszelkich wyjaśnień w hipotece zasięgnąć. Po wiadomości względem podatków i innych danin winni się bezpośrednio do właściwych Władz udać.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi uwiadamiają się strony i wszyscy wierzyciele hypoteczni, a mianowicie z miejsca pobytu niewiadomi Jankiel Bromberger i Helena Mecherzyńska, daléj następujące masy: 1. Teresy Kaes, 2. Jozefa Starowiejskiego, 3. Piotra Kawali, 4. Antoniego Kirsch, 5. Józefa i Maryanny Łatków, 6. Joachima Zbroi, 7. Jędrzeja lub Pawła Gorączkiewicza, 8. Mateusza Cwiartkiewicza, 9. Katarzyny Żołęskiéj (Załęskiéj), 10. Adama Stadnickiego, 11. Mateusza Neumana, 12. Teresy 1mo voto Krzyżanowskiéj 2do Marlicowa 3tio Szczepankowa, 13. Dawida Oebschlevitza, 14. Maryi Kuczkiewiczowéj i 15. Sebastyana Więckowskiego, nakoniec 16. wszyscy ci wierzyciele, którzyby z prawami swojemi dopiero po dniu 8. Grudnia 1859 r. do hypoteki weszli, lub którymby uchwała licytacyjna z jakiéjkolwiek przyczyny w należytym czasie lub też wcale doręczoną być niemogła, na ręce kuratora, którego im się do tego aktu i do wszystkich następnych w osobie p. adwokata Dra Mraczka z substytucyą p. adwokata Dra Biesiadeckiego ustanawia, tudzież niniejszym edyktem.

Kraków, dnia 21. Maja 1860.

N. 3822. **Edict.** (1759. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, es werde im Executionswege des hiergerichtlichen rechtskräftigen Urtheils vom 14. September 1858 Z. 10138, zur Befriedigung der, der Fr. Agnes Gilles zugesprochenen Summe von 1350 fl. CM. in Zwanzigern, 3 Stück auf einen Gulden gerechnet, sammt 5% Zinsen vom 12. Juli 1835 bis zum 28. September 1855 einschließig und dann wieder vom 3. November 1856 angefangen, ferner den Gerichtskosten von 43 fl. 45 kr. CM., so wie auch den Executionskosten die bereits mit 5 fl. 41 kr. ö. W.. 5 fl. 69 kr. ö. W. und 4 fl. 20 kr. ö. W. zuerkannt sind und nun weiter mit 16 fl. 39 kr. ö. W. zugesprochen werden, in Gemäßheit des Hofdekrets vom 27. October 1797 Nr. 385 J. G. S., die executive Feilbietung der nachstehenden zwei Summen, worauf diese Forderung, im Grunde des hiergerichtlichen Bescheides vom 27. December 1859 Z. 16308, mit Bezug auf die, bereits im Grunde des hiergerichtlichen Bescheides vom 13. Jänner 1857 Z. 11262 vollzogene Pränotation, im Executionswege intabulirt ist, und zwar:

a) der, laut Hauptbuch Gde. III. Vol. nov. 2 pag. 585 n. 4 oner. sammt Folgepost, im Lastenstande der, dem Hrn. Julian Kodrębski gehörigen Realität Nr. 208 Stadttheil I. neu (Nr. 334 Gde. III. alt) in Krakau, für die Masse des Josef und Anna Gollenhoffer hypothezirten Summe von 4000 flp. sammt Zinsen und

b) der, laut Hauptbuch Gde. IX. Vol. nov. 4 pag. 585 et 605 n. 3 et 4 on. im Lastenstande der, den Eheleuten Hr. Valentin und Frau Katharina Miarczyńskie gehörigen Realität Nr. 86 Stadtthl. III. neu (Nr. 350 und 351 Gde. IX. alt) in Krakau, für dieselbe Masse hypothezirten, in der, mehrere Massen betreffenden Gesammtsumme von 1570 flp. begriffenen Theilsumme von 700 flp. sammt Zinsen, — bewilligt, welche hiergerichts am 28. Juni, am 11. Juli und am 1. August 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags, unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Jede dieser beiden Summen wird abgesondert feilgeboten werden.
2. Zum Ausrufspreise derselben wird der Nominalwerth von 1000 fl. ö. W. und 175 fl. ö. W. bestimmt, bei dem ersten und zweiten Feilbietungstermine werden sie nur über, oder wenigstens um diesen Preis, bei dem dritten Termine aber auch unter demselben, um jeden Preis, hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, zu Händen der Licitations-Commission 10% des Ausrufspreises im runden Betrage von 100 fl. ö. W. und 20 fl. ö. W., sei es im baren Gelde, sei es in öffentlichen, auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen, oder in Pfandbriefen der galizisch-ständischen Kreditanstalt, oder in nicht vinkulirten Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons, nach dem letzten, mittelst der „Krakauer Zeitung" nachzuweisenden Curse, jedoch nicht über dem Nennwerthe, als Vadium zu erlegen, — das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, jenes der übrigen Mitlicitanten aber denselben gleich nach der Licitation zurückgestellt werden.
4. Der Ersteher hat, binnen 60 Tagen, nach Erhalt der Verständigung, daß der Licitationsact zu Gericht angenommen sei, den ganzen Kaufschilling, gegen Einrechnung des Vadiums, wenn es bar, gegen dessen Zurückstellung aber, wenn es anders erlegt sein wird, hiergerichts zu erlegen.
5. Sollte er dieser Bedingung nicht Genüge leisten, so wird er des Vadiums verlustig und die Hypothekarforderung über Einschreiten eines Interessenten, auf Gefahr und Kosten des Erstehers, in einem einzigen Termine, um jeden Preis, veräußert werden und er überdieß für den allfälligen Ausfall am Kaufpreise und sonstigen Schaden verantwortlich sein.
6. Nach Erfüllung der 4. Licitationsbedingung wird dem Ersteher das Eigenthumsdecret zu der erstandenen Hypothekarforderung ausgefertigt und derselbe über sein Ansuchen und auf seine Kosten, sobald er sich über die ihm obliegende Berichtigung der Uebertragungsgebühr ausgewiesen haben wird, als Eigenthümer derselben intabulirt, so wie zugleich auch die Löschung der darauf haftenden Lasten und deren Uebertragung auf den Kaufschilling verfügt werden.
7. Dem Käufer wird keine, wie immer geartete Gewährleistung zugesichert.
8. Den Kauflustigen steht es frei, die Hypothekarbücher einzusehen, gleichwie auch von den, in den Acten erliegenden hypothekenämtlichen Zeugnissen und den Feilbietungsbedingungen in der h. g. Registratur Einsicht oder Abschriften zu nehmen.

Hievon werden beide Parteien und die betreffenden Realitäts-Eigenthümer, dann die k. k. Finanz-Procuratur Namens des h. Aerars, als Supergläubigers, so wie diejenigen Gläubiger, die in Bezug auf die obigen Summen nach dem 27. Februar 1860 in die Hypothekenbücher gelangt sein sollten und zwar die letzteren zu Händen des Hrn. Advokaten Dr. Biesiadecki, welcher ihnen für diese Angelegenheit, mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Zyblikiewicz als Curator bestellt wird, verständigt.

Krakau, am 21. Mai 1860.

L. 3822. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do wiadomości, iż w drodze egzekucyi prawomocnego wyroku tutejszo-sądowego z dn. 14. Września 1858 L. 10138 celem zaspokojenia przyznanéj p. Agnieszce Gilles sumy 1350 złr. m. kon. w cwancygierach, licząc po trzy cwancygiery na jeden złr. wraz z procentami po 5 od 100 od dnia 12. Lipca 1835, aż do 28. Września 1855 łącznie, następnie znowu od 3. Listopada 1856 bieżącymi, tudzież kosztów sądowych w ilości 43 złr. 45 kr. m. kon. jak niemniéj kosztów egzekucyi dawniéj w ilości 5 złr. 41 kr. w. a., 5 złr. 69 kr. w. a. i 4 złr. 20 kr. w. a., obecnie zaś jeszcze w ilości 16 złr. 39 kr. w. a. przyznanych — dozwala się w myśl dekretu nadwornego z dnia 27. Październik 1797 Nr. 385 Z. U. S. przymusowa sprzedaż następujących dwóch sum na których powyższa pretensya, w moc uchwały tutejszo-sądowéj z dnia 27. Grudnia 1859 L. 16308 odnośnie do pretensyi, na mocy uchwały tutejszo-sądowéj z dnia 13. Stycznia 1857 L. 11262 uskutecznionéj w drodze egzekucyi jest zaintabulowaną, a mianowicie:

a) sumy 4000 złp. wraz z procentami według księgi głównéj Gm. III. vol. nov. 2 p. 585 n. 4 on. i następnéj pozycyi w stanie biernym realności p. Juliana Kodrębskiego własnéj, pod L. 208 dzielnica I. (dawniéj pod L. 334 Gm. III.) w mieście Krakowie położonéj na rzecz massy Józefa i Anny Gollenhoferów zabezpieczonéj, tudzież

b) sumy 700 złp. wraz z procentami objętéj większą sumą 1570 złp. kilku mas dotyczącą a według księgi głównéj Gm. IX. vol. nov. 4 p. 585 et 605 n 3 et 4 on. w stanie biernym realności małżonków p. Walentego i p. Katarzyny Miarczyńskich własnéj pod L. 86 dzielnica III. (dawniéj pod L. 350 i 351 Gm. IX.) w mieście Krakowie położonéj na rzecz téj saméj masy zabezpieczonéj, którato sprzedaż odbędzie się w sądzie tutejszym w dniach 28. Czerwca — 11. Lipca i 1. Sierpnia 1860 każdą razą o godzinie 10téj zrana pod następującymi warunkami:

1. Każda z powyższych dwóch sum osobno licytowaną będzie.
2. Jako cenę wywołania stanowi się wartość wartość nominalną tych sum t. j. 1000 złr. wal. austr. i 175 złr. w. a. w pierwszych dwóch terminach sprzedaż tylko wyżéj téj ceny lub przynajmniéj za takową w trzecim zaś terminie za każdą cenę nawet niższą od nominalnéj wartości nastąpi.
3. Chęć kupienia mający winien przed przystąpieniem do licytacyi 10% ceny wywołania w ilości 100 złr. w. a. i 20 złr. w. a. w gotówce w publicznych obligacyach Państwa na okaziciela wystawionych, lub też w listach zastawnych galic. stanowego Towarzystwa lub nareszcie w niewinkulowanych obligacyach indemnizacyjnych wraz z kuponami według ostatniego kursu Krakowską Gazetą wykazać się mającego, jednakże niepowyżéj ich wartości nominalnéj jako wadyum do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć; wadium nabywcy zatrzymaném innym zaś współlicytującym zaraz po skończonéj licytacyi zwróconem będzie.
4. Nabywca winien w zakresie 60 dni po doręczeniu zawiadomienia, że sąd akt licytacyjny do wiadomości przyjął, całą cenę kupna za wliczeniem w nią wadium w gotówce złożonego, za zwróceniem zaś takowego, gdyby inaczéj złożonem było do depozytu tutejszo-sądowego złożyć.
5. Nabywca niedopełniający warunku poprzedniego utraca wadyum, a wierzytelność hipoteczna na żądanie któréjkolwiek strony interesowanéj na koszt i niebezpieczeństwo nabywcy w jednym tylko terminie, za jakąbądź cenę sprzedaną i nabywca nadto za możliwy ubytek ceny kupna i wszelką inną szkodę odpowiedzialnym będzie.
6. Po dopełnieniu czwartego warunku nabywca dekret własności nabytéj wierzytelności hipotecznéj otrzyma i po wykazaniu się, jako należytość skarbową od przeniesienia własności na niego do zapłaty przypadającą zaspokoił, na żądanie swoje, jak niemniéj na koszt własny jako właściciel rzeczonéj wierzytelności zaintabulowanym będzie, przy czém równocześnie wykreślenie zabezpieczonych na niéj ciężarów i przeniesienie takowych na cenę kupna zarządzonem zostanie.
7. Kupującemu nie przyrzeka się żadnéj ewikcyi.
8. Chęć kupienia mającym wolno przejrzeć księgi hipoteczne jak niemniéj złożone w aktach świadectwa hipoteczne i warunki licytacyjne w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeć lub w odpisie podjąć.

O niniejszéj licytacyi zawiadamia się obydwie strony, tudzież właścicieli dotyczących realności i c. k. finansową Prokuratoryą, imieniem skarbu Państwa nareszcie tych wierzycieli, którzyby względem powyższych sum po dniu 27. Lutego 1860 do ksiąg hipotecznych z pretensyami swemi weszli, tych ostatnich na ręce kuratora, którego im się do téj sprawy w osobie p. adwokata Dra Biesiadeckiego z substytucyą p. adwokata Dra Zyblikiewicza przydaje.

Kraków, dnia 21. Maja 1860.

Z. 5167. **Edict.** (1777. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird dem abwesenden Hrn. Franz Treytler und dessen allfälligen Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Eheleute Felix und Wanda Żelechowskie und Fr. Marie Wagner wegen Extabulirung der im Lastenstande der Güter Dębniki und Rybaki lib. dom. 64 pag. 171 n. 7 on. intabulirten Forderung pr. 1000 # eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber hiergerichts die Tagsatzung auf den 19. Juli 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Jarocki mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 18. April 1860.

N. 1957. **Edict.** (1776. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction vom 20. Mai 1859 Z. 1672 aus Anlaß der aufgehobenen emphiteutischen Grundzinse von den verpflichteten Realitäten Nr. 258 des Stanislaus Pachowicz mit 160 fl. CM. Nr. 238 des Stanislaus und Anna Maleta mit 66 fl. 40 kr. CM. und Nr. 183 des Franz Ulrich mit 53 fl. 20 kr. CM. zusammen mit 280 fl. CM. oder 294 fl. ö. W. ermittelten Entschädigungscapitals diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis Ende Juni 1860 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 28. März 1859.

N. 759. **Kundmachung.** (1788. 1-3)

Zur provisorischen Besetzung einer städtischen Straßeneinräumerstelle mit der Jahreslöhnung von Einhundert Zwanzig Gulden österr. Währ., wird der Concurs bis zum 6. Juli 1860 ausgeschrieben.

Bittwerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegte Gesuche bis zu diesem Termine bei dem hiesigen Magistrate einzubringen und darin das Alter und das moralische Betragen, so wie den körperlichen Gesundheitszustand nachzuweisen.

Magistrat Wieliczka, am 8. Juni 1860.

Nr. 3300. **Feilbietungs-Edikt.** (1794. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Podgórze, wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Isaak Mandel wider Lucia Grzybowska pcto. 60 fl. CM. s. N. G. die executive öffentliche Feilbietung der der Schuldnerin eigenthümlich gehörigen Hälfte von der sub Cons.-Nr. 34 in Pogórze gelegenen Realität bewilligt und zur Vornahme dieser Licitation sind drei Termine, der erste auf den 27. Juli, der zweite auf den 31. August und der dritte auf den 28. September 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Gerichtshause angeordnet worden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Beifügen vorgeladen, daß die besagte Realitätenhälfte, bei den obigen drei Terminen, nicht unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1244 fl. 34 kr. ö. W. verkauft werden wird, und daß der Ersteher die auf dieser Realitätenhälfte pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Gerichtes wird übernehmen müssen.

Der Schätzungsact der Grundbuchsextract und die Licitations-Bedingungen stehen in der Gerichtskanzlei zu Jedermanns Einsicht offen.

Podgórze, am 3. Mai 1860.

Nr. 1717. **Edict.** (1769. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Bochnia wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Frau Agnes Bachotnicka de präs. 4. April d. J. Z. 1717 wegen derselben vom Hrn. Felix Zacharski schuldigen 449 fl. 41 kr. ö. W. s. N. G. in die executive Veräußerung der hiefür verschriebenen Hypothek, nämlich des Steinhauses sub Nr. 18 in Bochnia, welches am Ringplatze steht und mit einem Stockwerke versehen, mit 3882 fl. 15 kr. ö. W. geschätzt worden gewilliget wurde, zu welcher Veräußerung drei Tagfahrten auf den 18. Juli, 1. und 31. August d. J. jedesmal um 9 Uhr Vormittags ausgeschrieben werden; das zur Veräußerungs-Commission zu erlegende Vadium beträgt 388 fl. 21 kr. ö. W.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Bochnia, am 30. Mai 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.